

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - AltPflAPrV)

AltPflAPrV

Ausfertigungsdatum: 26.11.2002

Vollzitat:

"Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418), die zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 38 G v. 6.12.2011 I 2515

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 25.10.2002 +++)

Die V ist gem. § 22 zunächst mWv 1.8.2001, gem. Bek. v. 27.11.2002 I 4429 abweichend hiervon mWv 25.10.2002 in Kraft getreten.

Eingangsformel

Auf Grund des § 9 des Altenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Ausbildung

- § 1 Gliederung der Ausbildung
- § 2 Praktische Ausbildung

Abschnitt 2

Leistungsbewertung

- § 3 Jahreszeugnisse, Teilnahmebescheinigung
- § 4 Benotung

Abschnitt 3

Prüfung

- § 5 Staatliche Prüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Fachausschüsse

- § 8 Zulassung zur Prüfung
- § 9 Vornoten
- § 10 Schriftlicher Teil der Prüfung
- § 11 Mündlicher Teil der Prüfung
- § 12 Praktischer Teil der Prüfung
- § 13 Niederschrift über die Prüfung
- § 14 Bestehen der Prüfung, Zeugnis
- § 15 Wiederholen der Prüfung
- § 16 Rücktritt von der Prüfung
- § 17 Versäumnisfolgen, Nichtabgabe der Aufsichtsarbeit, Unterbrechung der Prüfung
- § 18 Ordnungsverstöße, Täuschungsversuche
- § 19 Prüfungsunterlagen

Abschnitt 4

Erlaubniserteilung

- § 20 Erlaubnisurkunde
- § 21 Sonderregelungen für Personen mit Diplomen oder Prüfungszeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Abschnitt 5

Schlussvorschrift

- § 22 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Ausbildung

§ 1 Gliederung der Ausbildung

- (1) Die dreijährige Ausbildung zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger umfasst mindestens den in der Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht von 2.100 Stunden und die aufgeführte praktische Ausbildung von 2.500 Stunden.
- (2) Von den 2.500 Stunden der praktischen Ausbildung entfallen mindestens 2.000 Stunden auf die Ausbildung in den in § 4 Abs. 3 Satz 1 des Altenpflegegesetzes genannten Einrichtungen.
- (3) Die Ausbildung erfolgt im Wechsel von Abschnitten des Unterrichts und der praktischen Ausbildung.
- (4) Der Jahresurlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.

§ 2 Praktische Ausbildung

- (1) Die ausbildende Einrichtung nach § 4 Abs. 3 des Altenpflegegesetzes muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung bieten.
- (2) Die ausbildende Einrichtung stellt für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung der Schülerin oder des Schülers durch eine geeignete Fachkraft (Praxisanleiterin oder Praxisanleiter) auf der Grundlage eines Ausbildungsplans sicher. Geeignet ist
 1. eine Altenpflegerin oder ein Altenpfleger oder

2. eine Krankenschwester oder ein Krankenpfleger

mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Altenpflege und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die in der Regel durch eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung nachzuweisen ist. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Schülerin oder den Schüler schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und den Kontakt mit der Altenpflegeschule zu halten.

(3) Die Altenpflegeschule stellt durch Lehrkräfte für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen sicher. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, die Schülerinnen und Schüler durch begleitende Besuche in den Einrichtungen zu betreuen und zu beurteilen sowie die Praxisanleiterinnen oder die Praxisanleiter zu beraten.

(4) Die ausbildende Einrichtung erstellt über den bei ihr durchgeführten Ausbildungsabschnitt eine Bescheinigung. Diese muss Angaben enthalten über die Dauer der Ausbildung, die Ausbildungsbereiche, die vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und über Fehlzeiten der Schülerin oder des Schülers. Die Bescheinigung ist der Altenpflegeschule spätestens zum Ende des Ausbildungsjahres vorzulegen. Wird ein Ausbildungsabschnitt nicht innerhalb eines Ausbildungsjahres abgeschlossen, so stellt die ausbildende Einrichtung eine zusätzliche Bescheinigung nach Maßgabe von Satz 2 und 3 aus. Der Träger der praktischen Ausbildung gemäß § 13 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes und die Schülerin oder der Schüler erhalten Abschriften.

Abschnitt 2 Leistungsbewertung

§ 3 Jahreszeugnisse, Teilnahmebescheinigung

(1) Zum Ende eines jeden Ausbildungsjahres erteilt die Altenpflegeschule der Schülerin oder dem Schüler ein Zeugnis über die Leistungen im Unterricht und in der praktischen Ausbildung. Die Note für die praktische Ausbildung wird im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung festgelegt.

(2) Die Altenpflegeschule bestätigt vor dem Zulassungsverfahren gemäß § 8 die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2. Sofern es sich um eine Altenpflegeschule im Sinne des Schulrechts des Landes handelt, kann die Bescheinigung durch ein Zeugnis ersetzt werden.

§ 4 Benotung

Für die nach dieser Verordnung zu bewertenden Leistungen gelten folgende Noten:

- "sehr gut" (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (bei Werten bis unter 1,5),
- "gut" (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (bei Werten von 1,5 bis unter 2,5),
- "befriedigend" (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (bei Werten von 2,5 bis unter 3,5),
- "ausreichend" (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (bei Werten von 3,5 bis unter 4,5),
- "mangelhaft" (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (bei Werten von 4,5 bis unter 5,5),
- "ungenügend" (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (bei Werten ab 5,5).

Abschnitt 3 Prüfung

§ 5 Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

(2) Der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung werden an der Altenpflegeschule abgelegt, an der die Ausbildung abgeschlossen wird.

(3) Die zuständige Behörde kann von der Regelung nach Absatz 2 aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen. Die vorsitzenden Mitglieder der beteiligten Prüfungsausschüsse sind vorher zu hören.

(4) Der praktische Teil der Prüfung wird abgelegt:

1. in einer Einrichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes, in der die Schülerin oder der Schüler ausgebildet worden ist, oder
2. in der Wohnung einer pflegebedürftigen Person, die von einer Einrichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes betreut wird, in welcher die Schülerin oder der Schüler ausgebildet worden ist.

(5) Der praktische Teil der Prüfung kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde an der Altenpflegeschule im Rahmen einer simulierten Pflegesituation durchgeführt werden, wenn seine ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet ist.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) An jeder Altenpflegeschule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. einer Vertreterin, einem Vertreter, einer Beauftragten oder einem Beauftragten der zuständigen Behörde als vorsitzendem Mitglied,
2. der Leiterin oder dem Leiter der Altenpflegeschule,
3. mindestens drei Lehrkräften als Fachprüferinnen oder Fachprüfer, von denen mindestens zwei die Schülerin oder den Schüler in den prüfungsrelevanten Lernfeldern überwiegend unterrichtet haben.

Die Mitglieder müssen sachkundig und für die Mitwirkung an Prüfungen geeignet sein.

(2) Die zuständige Behörde bestellt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Sie bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Altenpflegeschule.

(3) Zur Durchführung des mündlichen und des praktischen Teils der Prüfung kann der Prüfungsausschuss Fachausschüsse bilden, die insoweit die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahrnehmen.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige sowie Beobachterinnen oder Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 7 Fachausschüsse

(1) Werden Fachausschüsse gebildet, so gehören ihnen jeweils folgende Mitglieder an:

1. das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses als leitendes Mitglied,
2. als Fachprüferinnen oder Fachprüfer:
 - a) eine Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in den prüfungsrelevanten Lernfeldern zuletzt unterrichtet hat oder eine im betreffenden Fach erfahrene Lehrkraft,
 - b) eine weitere Lehrkraft als Beisitzerin oder Beisitzer und zur Protokollführung.

(2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag der Schülerin oder des Schülers über die Zulassung zur Prüfung. Es setzt im Benehmen mit der Altenpflegeschule die Prüfungstermine fest.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift,
2. die Bescheinigung oder das Zeugnis nach § 3 Abs. 2.

(3) Die Zulassung und die Prüfungstermine werden der Schülerin oder dem Schüler spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt.

(4) Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.

§ 9 Vornoten

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt auf Vorschlag der Altenpflegeschule eine Vornote für jedes Lernfeld, das Gegenstand des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung ist, und eine Vornote für den praktischen Teil der Prüfung fest. Die jeweilige Vornote ergibt sich aus den Zeugnissen nach § 3 Abs. 1.

(2) Die Vornoten werden bei der Bildung der Noten des mündlichen, schriftlichen und praktischen Teils der Prüfung jeweils mit einem Anteil von 25 vom Hundert berücksichtigt. In den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie des § 11 Abs. 1 Nr. 3 ist aus den beiden Vornoten zuvor ein arithmetisches Mittel zu bilden.

(3) Die Vornoten werden der Schülerin oder dem Schüler spätestens drei Werktage vor Beginn des ersten Prüfungsteils mitgeteilt.

§ 10 Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst jeweils eine Aufsichtsarbeit aus den Lernfeldern:

1. "Theoretische Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen" und "Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren",
2. "Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen" und "Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken",
3. "Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen".

(2) Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 120 Minuten. Sie sind in der Regel an drei aufeinander folgenden Tagen durchzuführen.

(3) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von der zuständigen Behörde auf Vorschlag der Altenpflegeschule oder der Altenpflegeschulen bestimmt. Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern unabhängig voneinander zu benoten. Bei unterschiedlicher Benotung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornoten gemäß § 9 Abs. 1 und 2.

§ 11 Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Lernfelder:

1. "Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen",
2. "Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen" sowie
3. "Berufliches Selbstverständnis entwickeln" und "Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen".

(2) Der mündliche Teil der Prüfung wird als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit bis zu vier Schülerinnen oder Schülern durchgeführt. Zu den Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1 soll die Schülerin oder der Schüler jeweils nicht länger als zehn Minuten geprüft werden.

(3) Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 nehmen die Prüfung ab und benoten die Leistungen zu den Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und selbst zu prüfen.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Note für den mündlichen Teil der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornoten gemäß § 9 Abs. 1 und 2.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht und die Schülerin oder der Schüler damit einverstanden ist.

§ 12 Praktischer Teil der Prüfung

(1) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einer Aufgabe zur umfassenden und geplanten Pflege einschließlich der Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen. Er bezieht sich auf die Lernbereiche "Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege" und "Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung".

(2) Die Prüfungsaufgabe besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung der Pflegeplanung, aus der Durchführung der Pflege einschließlich Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen und aus einer abschließenden Reflexion. Die Aufgabe soll in einem Zeitraum von höchstens zwei Werktagen vorbereitet, durchgeführt und abgenommen werden. Der Prüfungsteil der Durchführung der Pflege soll die Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten. Die Schülerinnen und Schüler werden einzeln geprüft.

(3) Mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer nehmen die Prüfung ab und benoten die Leistung. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und selbst zu prüfen. Die Auswahl der Einrichtung gemäß § 5 Abs. 4 und der pflegebedürftigen Person erfolgt durch die Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Die Einbeziehung der pflegebedürftigen Person in die Prüfungssituation setzt deren Einverständnis und die Zustimmung der Pflegedienstleitung voraus.

(4) Zur Abnahme und Benotung des praktischen Teils der Prüfung kann eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter

1. im Falle des § 5 Abs. 4 Nr. 1 aus der Einrichtung, in der die Prüfung stattfindet,
2. im Falle des § 5 Abs. 4 Nr. 2 aus der Einrichtung, die die pflegebedürftige Person betreut,
3. im Falle des § 5 Abs. 5 aus der Einrichtung, in der die Schülerin oder der Schüler überwiegend ausgebildet wurde,

in beratender Funktion hinzugezogen werden.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Note für den praktischen Teil der Prüfung aus der Note der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornote gemäß § 9 Abs. 1 und 2.

§ 13 Niederschrift über die Prüfung

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 14 Bestehen der Prüfung, Zeugnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsteile mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden ist.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält die Schülerin oder der Schüler vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

§ 15 Wiederholen der Prüfung

(1) Jeder der nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsteile kann einmal wiederholt werden, wenn er mit der Note "mangelhaft" oder "ungenügend" bewertet worden ist.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern über eine Verlängerung der Ausbildung sowie deren Dauer und Inhalt.

§ 16 Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt die Schülerin oder der Schüler nach der Zulassung von der Prüfung zurück, so sind die Gründe für den Rücktritt unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die Schülerin oder der Schüler, die Gründe für den Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 17 Versäumnisfolgen, Nichtabgabe der Aufsichtsarbeit, Unterbrechung der Prüfung

(1) Wenn die Schülerin oder der Schüler einen Prüfungstermin versäumt, eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder die Prüfung unterbricht, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. § 16 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 18 Ordnungsverstöße, Täuschungsversuche

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann bei Schülerinnen oder Schülern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig. Die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung wegen Täuschung ist nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 19 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Schülerin oder dem Schüler nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die eigenen Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei Jahre, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

Abschnitt 4 Erlaubniserteilung

§ 20 Erlaubnisurkunde

Liegen die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 4 aus.

§ 21 Sonderregelungen für Personen mit Ausbildungsnachweisen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Altenpflegegesetzes erworben wurden

(1) Wer eine Erlaubnis nach § 1 des Altenpflegegesetzes beantragt, kann zum Nachweis, dass die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes vorliegt, eine von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat die antragstellende Person den Beruf im Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 des Altenpflegegesetzes zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats Auskünfte über etwa gegen die antragstellende Person verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen der Sätze 1 und 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des

Geltungsbereichs des Altenpflegegesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Altenpflegegesetzes von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Herkunftsstaats zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(2) Wer eine Erlaubnis nach § 1 des Altenpflegegesetzes beantragt und einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört, kann zum Nachweis, dass die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Altenpflegegesetzes vorliegt, einen entsprechenden Nachweis der zuständigen Behörde seines Herkunftsstaats vorlegen. Wird im Herkunftsstaat ein solcher Nachweis nicht verlangt, ist eine von einer zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte Bescheinigung anzuerkennen, aus der sich ergibt, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Altenpflegegesetzes erfüllt sind. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Antragstellende Personen, die über einen Ausbildungsnachweis im Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers verfügen, der außerhalb des Geltungsbereichs des Altenpflegegesetzes erworben worden ist, führen nach der Anerkennung ihrer Berufsqualifikation die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“.

(4) Die zuständige Behörde bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang weiterer Unterlagen und teilt ihr mit, welche Unterlagen fehlen. Die zuständige Behörde hat über den Antrag innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch vier Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu entscheiden und ihre Entscheidung ordnungsgemäß zu begründen. Werden von der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von zwei Monaten nicht gemacht, kann die antragstellende Person sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats ersetzen.

(5) Die zuständige Behörde hat den Dienstleistungserbringer bei der erstmaligen Anzeige einer Dienstleistungserbringung im Sinne des § 10 des Altenpflegegesetzes binnen eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente über das Ergebnis ihrer Nachprüfung zu unterrichten. Ist eine Nachprüfung innerhalb dieser Frist in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet die zuständige Behörde den Dienstleistungserbringer innerhalb eines Monats über die Gründe für diese Verzögerung und über den Zeitplan für ihre Entscheidung, die vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen muss. Erhält der Dienstleistungserbringer innerhalb der in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen keine Rückmeldung der zuständigen Behörde, darf die Dienstleistung erbracht werden.

Abschnitt 5

Schlussvorschrift

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 4423 - 4425

A.	Theoretischer und praktischer Unterricht in der Altenpflege	Stundenzahl
1.	Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege	
1.1.	Theoretische Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen	80

- Alter, Gesundheit, Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit
 - Konzepte, Modelle und Theorien der Pflege
 - Handlungsrelevanz von Konzepten und Modellen der Pflege anhand konkreter Pflegesituationen
 - Pflegeforschung und Umsetzung von Forschungsergebnissen
 - Gesundheitsförderung und Prävention
 - Rehabilitation
 - Biographiearbeit
 - Pflegerelevante Grundlagen der Ethik
- 1.2. Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren 120
- Wahrnehmung und Beobachtung
 - Pflegeprozess
 - Pflegediagnostik
 - Planung, Durchführung und Evaluation der Pflege
 - Grenzen der Pflegeplanung
 - Pflegedokumentation, EDV
- 1.3. Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen 720
- Pflegerelevante Grundlagen, insbesondere der Anatomie, Physiologie, Geriatrie, Gerontopsychiatrie, Psychologie, Arzneimittelkunde, Hygiene und Ernährungslehre
 - Unterstützung alter Menschen bei der Selbstpflege
 - Unterstützung alter Menschen bei präventiven und rehabilitativen Maßnahmen
 - Mitwirkung bei geriatrischen und gerontopsychiatrischen Rehabilitationskonzepten
 - Umgang mit Hilfsmitteln und Prothesen
 - Pflege alter Menschen mit eingeschränkter Funktion von Sinnesorganen
 - Pflege alter Menschen mit Behinderungen
 - Pflege alter Menschen mit akuten und chronischen Erkrankungen
 - Pflege infektionskranker alter Menschen
 - Pflege multimorbider alter Menschen
 - Pflege alter Menschen mit chronischen Schmerzen
 - Pflege alter Menschen in existentiellen Krisensituationen
 - Pflege dementer und gerontopsychiatrisch veränderter alter Menschen
 - Pflege alter Menschen mit Suchterkrankungen
 - Pflege schwerstkranker alter Menschen
 - Pflege sterbender alter Menschen
 - Handeln in Notfällen, Erste Hilfe
 - Überleitungspflege, Casemanagement
- 1.4. Anleiten, beraten und Gespräche führen 80
- Kommunikation und Gesprächsführung
 - Beratung und Anleitung alter Menschen

-	Beratung und Anleitung von Angehörigen und Bezugspersonen	
-	Anleitung von Pflegenden, die nicht Pflegefachkräfte sind	
1.5.	Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken	200
-	Durchführung ärztlicher Verordnungen	
-	Rechtliche Grundlagen	
-	Rahmenbedingungen	
-	Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten	
-	Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Mitwirkung im therapeutischen Team	
-	Mitwirkung an Rehabilitationskonzepten	
2.	Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung	
2.1.	Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	120
-	Altern als Veränderungsprozess	
-	Demographische Entwicklungen	
-	Ethniespezifische und interkulturelle Aspekte	
-	Glaubens- und Lebensfragen	
-	Alltag und Wohnen im Alter	
-	Familienbeziehungen und soziale Netzwerke alter Menschen	
-	Sexualität im Alter	
-	Menschen mit Behinderung im Alter	
2.2.	Alte Menschen bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung unterstützen	60
-	Ernährung, Haushalt	
-	Schaffung eines förderlichen und sicheren Wohnraums und Wohnumfelds	
-	Wohnformen im Alter	
-	Hilfsmittel und Wohnraumanpassung	
2.3.	Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbst organisierten Aktivitäten unterstützen	120
-	Tagesstrukturierende Maßnahmen	
-	Musische, kulturelle und handwerkliche Beschäftigungs- und Bildungsangebote	
-	Feste und Veranstaltungsangebote	
-	Medienangebote	
-	Freiwilliges Engagement alter Menschen	
-	Selbsthilfegruppen	
-	Seniorenvertretungen, Seniorenbeiräte	
3.	Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit	
3.1.	Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	120
-	Systeme der sozialen Sicherung	
-	Träger, Dienste und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens	

-	Vernetzung, Koordination und Kooperation im Gesundheitsund Sozialwesen	
-	Pflegeüberleitung, Schnittstellenmanagement	
-	Rechtliche Rahmenbedingungen Altenpflegerischer Arbeit	
-	Betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen Altenpflegerischer Arbeit	
3.2.	An qualitätssichernden Maßnahmen in der Altenpflege mitwirken	40
-	Rechtliche Grundlagen	
-	Konzepte und Methoden der Qualitätsentwicklung	
-	Fachaufsicht	
4.	Altenpflege als Beruf	
4.1.	Berufliches Selbstverständnis entwickeln	60
-	Geschichte der Pflegeberufe	
-	Berufsgesetze der Pflegeberufe	
-	Professionalisierung der Altenpflege; Berufsbild und Arbeitsfelder	
-	Berufsverbände und Organisationen der Altenpflege	
-	Teamarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen	
-	Ethische Herausforderungen der Altenpflege	
-	Reflexion der beruflichen Rolle und des eigenen Handelns	
4.2.	Lernen lernen	40
-	Lernen und Lerntechniken	
-	Lernen mit neuen Informations- und Kommunikationstechnologien	
-	Arbeitsmethodik	
-	Zeitmanagement	
4.3.	Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen	80
-	Berufstypische Konflikte und Befindlichkeiten	
-	Spannungen in der Pflegebeziehung	
-	Gewalt in der Pflege	
4.4.	Die eigene Gesundheit erhalten und fördern	60
-	Persönliche Gesundheitsförderung	
-	Arbeitsschutz	
-	Stressprävention und -bewältigung	
-	Kollegiale Beratung und Supervision	

Zur freien Gestaltung des Unterrichts 200

Gesamtstundenzahl 2.100

=====

- B. Praktische Ausbildung in der Altenpflege
1. Kennenlernen des Praxisfeldes unter Berücksichtigung institutioneller und rechtlicher Rahmenbedingungen und fachlicher Konzepte.
 2. Mitarbeiten bei der umfassenden und geplanten Pflege alter Menschen einschließlich Beratung, Begleitung und Betreuung und mitwirken bei ärztlicher Diagnostik und Therapie unter Anleitung.
 3. Übernehmen selbstständiger Teilaufgaben entsprechend dem Ausbildungsstand in der umfassenden und geplanten Pflege alter Menschen

bestanden.

Sie/Er *) hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung "....."
2. im mündlichen Teil der Prüfung "....."
3. im praktischen Teil der Prüfung ".....".

..... (Siegel)
Ort, Datum

.....
Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 4 (zu § 20)

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 4428)

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

"....."

.....
Name, Vorname

.....
geboren am in

erhält auf Grund des Altenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513) mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

"....."

zu führen.

..... (Siegel)
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG)

AltPflG

Ausfertigungsdatum: 17.11.2000

Vollzitat:

"Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2013 (BGBl. I S. 446) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 25.8.2003 I 1690
Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 13.3.2013 I 446

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.8.2001 +++)

Das G wurde als Artikel 1 d. G v. 17.11.2000 I 1513 (AltPflG/KrPflG1985ÄndG) vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es tritt gem. Art. 4 Satz 1 u. 2 dieses G mWv 1.8.2001 in Kraft. § 4 Abs. 6 und § 9 treten am 25.11.2000 in Kraft.

Das Inkrafttreten des G wird gem. BVerfGE v. 22.5.2001 I 1042 bis zur Entscheidung über die Vereinbarkeit des G mit dem GG, längstens für die Dauer von sechs Monaten, einstweilen ausgesetzt. Das Inkrafttreten von Artikel 2 des Altenpflegegesetzes bleibt hiervon unberührt gem. BVerfGE v. 18.6.2001 I 1592 - 2 BvQ 48/00 -. Die einstweilige Anordnung v. 22.5.2001 I 1042 wird gem. Beschluss des BVerfG v. 7.11.2001 I 3505 wiederholt; einstweilige Anordnung v. 22.5.2001 I 1042 gem. Beschluss des BVerfG v. 29.4.2002 I 1678 (2 BvQ 48/00) erneut wiederholt.

Das G tritt gem. BVerfGE v. 24.10.2002 I 4410 - 2 BvF 1/01 - am 1.8.2003 in Kraft. § 4 Abs. 6, §§ 9 u. 25 treten gem. dieser Entscheidung am 25.10.2002 in Kraft; § 1 Nr. 2, § 2 Abs. 3 Satz 6 bis 9, §§ 10 bis 12 u. § 29 Abs. 3 sind mit Art. 70, Art. 74 Abs. 1 GG unvereinbar u. nichtig.

Abschnitt 1 Erlaubnis

§ 1

Die Berufsbezeichnungen "Altenpflegerin" oder "Altenpfleger" dürfen nur Personen führen, denen die Erlaubnis dazu erteilt worden ist. Personen mit einer Erlaubnis nach Satz 1, die über eine Ausbildung nach § 4 Abs. 7 verfügen, sind im Rahmen der ihnen in dieser Ausbildung vermittelten erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten berechtigt.

§ 1a

Altenpflegerinnen und Altenpfleger, die Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind, führen die Berufsbezeichnung nach § 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Erlaubnis, sofern sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung im Sinne des Artikels 50 des EG-Vertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht und Nachprüfung nach diesem Gesetz. Gleiches gilt für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

§ 2

(1) Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die jeweils vorgeschriebene Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vorgelegen hat. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 weggefallen ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 3 weggefallen ist. Im Übrigen bleiben die den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

(3) Vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 gelten im Falle einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und außerhalb eines anderen Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums erworbenen abgeschlossenen Ausbildung die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 als erfüllt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Der Ausbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung der antragstellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers geregelten Ausbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn

1. die von der antragstellenden Person nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der in diesem Gesetz geregelten Ausbildungsdauer liegt,
2. ihre Ausbildung sich auf Lernfelder bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach diesem Gesetz und der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben sind, oder
3. der Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der antragstellenden Personen nicht Bestandteil des dem Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers entsprechenden Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die nach diesem Gesetz und der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gefordert wird und sich auf Lernfelder bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorlegt, und

die antragstellende Person diese nicht durch Kenntnisse, die sie im Rahmen ihrer Berufspraxis, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurden, ganz oder teilweise ausgleichen kann. Lernfelder unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die Ausbildung der antragstellenden Person bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der Ausbildung nach diesem Gesetz aufweist; Satz 3 letzter Halbsatz gilt entsprechend. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach Satz 1 nicht gegeben oder kann sie nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand festgestellt werden, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers oder der Antragstellerin liegen, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis gleichwertiger Kenntnisse und Fähigkeiten wird durch einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Prüfung erstreckt. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von Satz 6 abweichend eine Eignungsprüfung vorsehen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstreckt.

(3a) Absatz 3 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend für antragstellende Personen, die über einen Ausbildungsnachweis aus einem Staat, der nicht Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaat) ist, verfügen, der in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums anerkannt wurde. Zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede haben die antragstellenden Personen in einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder in einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstrecken, nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs der Altenpflegerin oder des Altenpflegers in Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.

(4) Für Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 beantragen, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 als erfüllt, wenn aus einem in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erworbenen Diplom hervorgeht, dass dessen Inhaberin oder Inhaber eine Ausbildung abgeschlossen hat, die in diesem Staat für den

Zugang zu einem dem Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers entsprechenden Beruf erforderlich ist. Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind Ausbildungsnachweise gemäß Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18) in der jeweils geltenden Fassung, die bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau der Inhaberin oder des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG liegt. Satz 2 gilt auch für einen Ausbildungsnachweis oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sofern sie eine in der Gemeinschaft erworbene abgeschlossene Ausbildung bescheinigen, von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Altenpflegerin und des Altenpflegers dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten. Satz 2 gilt ferner für Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats für die Aufnahme oder Ausübung des Berufs der Altenpflegerin und des Altenpflegers entsprechen, ihrer Inhaberin und ihrem Inhaber jedoch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen. Antragstellende Personen mit einem Ausbildungsnachweis aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

1. ihre nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der in diesem Gesetz geregelten Ausbildungsdauer liegt,
2. ihre Ausbildung sich auf Lernfelder bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach diesem Gesetz und der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben sind,
3. der Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des dem Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers entsprechenden Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die nach diesem Gesetz und der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gefordert wird und sich auf Lernfelder bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorlegt,
4. ihr Ausbildungsnachweis lediglich eine Ausbildung auf dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie genannten Niveau bescheinigt und

ihre nachgewiesene Berufserfahrung unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde, nicht zum vollständigen oder teilweisen Ausgleich der unter den Nummern 1 bis 4 genannten Unterschiede geeignet ist. Die antragstellenden Personen haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.

(5) Die Absätze 3 bis 4 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

(6) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.

(7) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

§ 2a

(1) Die zuständigen Behörden des Landes, in dem der Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist, unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen, über die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis, über die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden; dabei sind die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Erhalten die zuständigen Behörden der Länder Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten, die sich auf die Ausübung des Berufs der Altenpflegerin oder des Altenpflegers auswirken könnten, so prüfen sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind. Die Länder können zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 gemeinsame Stellen bestimmen.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend benennt nach Mitteilung der Länder die Behörden und Stellen, die für die Ausstellung oder Entgegennahme der in der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen zuständig sind, sowie die Behörden und Stellen, die die Anträge annehmen und die Entscheidungen treffen können, die im Zusammenhang mit dieser Richtlinie stehen. Es unterrichtet unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission.

(3) Die für die Entscheidungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Stellen übermitteln dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Unterlagen, die erforderlich sind, um gemäß Artikel 60 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG der Europäischen Kommission über die Anwendung dieser Richtlinie zu berichten.

Abschnitt 2

Ausbildung in der Altenpflege

§ 3

(1) Die Ausbildung in der Altenpflege soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere:

1. die sach- und fachkundige, den allgemein anerkannten pflegewissenschaftlichen, insbesondere den medizinisch-pflegerischen Erkenntnissen entsprechende, umfassende und geplante Pflege,
2. die Mitwirkung bei der Behandlung kranker alter Menschen einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen,
3. die Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten im Rahmen geriatrischer und gerontopsychiatrischer Rehabilitationskonzepte,
4. die Mitwirkung an qualitätssichernden Maßnahmen in der Pflege, der Betreuung und der Behandlung,
5. die Gesundheitsvorsorge einschließlich der Ernährungsberatung,
6. die umfassende Begleitung Sterbender,
7. die Anleitung, Beratung und Unterstützung von Pflegekräften, die nicht Pflegefachkräfte sind,
8. die Betreuung und Beratung alter Menschen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten,
9. die Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung einschließlich der Förderung sozialer Kontakte und
10. die Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe und die Beratung pflegender Angehöriger.

Darüber hinaus soll die Ausbildung dazu befähigen, mit anderen in der Altenpflege tätigen Personen zusammenzuarbeiten und diejenigen Verwaltungsarbeiten zu erledigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben in der Altenpflege stehen.

(2) Soweit in Modellvorhaben nach § 4 Abs. 7 erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten erprobt werden, hat sich die Ausbildung auch auf die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeiten zu erstrecken, für die das Modellvorhaben qualifizieren soll. Das Nähere regeln die Lehrpläne der Altenpflegesschulen und die Ausbildungspläne der Träger der praktischen Ausbildung.

§ 4

(1) Die Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung drei Jahre. Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt. Bei Modellvorhaben nach Absatz 7 ist die Ausbildungsdauer nach Satz 1 entsprechend zu verlängern. Das Nähere regeln die Lehrpläne der Altenpflegesschulen und die Ausbildungspläne der Träger der praktischen Ausbildung.

(2) Der Unterricht wird in Altenpflegesschulen erteilt.

(3) Die praktische Ausbildung wird in folgenden Einrichtungen vermittelt:

1. in einem Heim im Sinne des § 1 des Heimgesetzes oder in einer stationären Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn es sich dabei um eine Einrichtung für alte Menschen handelt, und
2. in einer ambulanten Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege alter Menschen einschließt.

Abschnitte der praktischen Ausbildung können in weiteren Einrichtungen, in denen alte Menschen betreut werden, stattfinden. Dazu gehören insbesondere:

1. psychiatrische Kliniken mit gerontopsychiatrischer Abteilung oder andere Einrichtungen der gemeindenahen Psychiatrie,
2. Allgemeinkrankenhäuser, insbesondere mit geriatrischer Fachabteilung oder geriatrischem Schwerpunkt, oder geriatrische Fachkliniken,
3. geriatrische Rehabilitationseinrichtungen,
4. Einrichtungen der offenen Altenhilfe.

(4) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Altenpflegeschule, es sei denn, sie wird durch Landesrecht einer anderen Einrichtung übertragen. Die Abschnitte des Unterrichts und der praktischen Ausbildung sind inhaltlich und organisatorisch aufeinander abzustimmen. Die Altenpflegeschule unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die Praxisanleitung ist durch die Einrichtungen nach Absatz 3 sicherzustellen. Bei Modellvorhaben nach Absatz 7, die an Hochschulen stattfinden, tritt an die Stelle der Altenpflegeschule die Hochschule.

(5) Die Ausbildung kann auch in Teilzeitform durchgeführt werden und in diesem Falle bis zu fünf Jahre dauern.

(6) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Pflegeberufe unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen dienen sollen, können die Länder von den Absätzen 2, 3 und 4 sowie von der nach § 9 zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abweichen, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.

(7) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des nach diesem Gesetz geregelten Berufes im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dienen, können über die in § 3 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben hinausgehende erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten vermittelt werden. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels nicht gefährdet sein. Soweit die Ausbildung nach Satz 1 über die in diesem Gesetz und die in der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelten Ausbildungsinhalte hinausgeht, werden die Ausbildungsinhalte in gesonderten Lehrplänen der Altenpflegeschulen und Ausbildungsplänen der Träger der praktischen Ausbildung festgelegt, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen sind. Die Genehmigung setzt voraus, dass sich die erweiterte Ausbildung auf ein vereinbartes Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bezieht und die Ausbildung geeignet ist, die zur Durchführung dieses Modellvorhabens erforderliche Qualifikation zu vermitteln. Die Festlegung der Vornoten gemäß § 9 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und die staatliche Prüfung erstrecken sich auch auf die mit der Ausbildung erworbenen erweiterten Kompetenzen. Abweichend von Absatz 2 kann die Ausbildung nach Satz 1 an Hochschulen erfolgen. In diesem Fall finden die §§ 13 bis 23 dieses Gesetzes und § 9 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung keine Anwendung.

Fußnote

§ 4 Abs. 1 bis 5: In Kraft gem. Nr. 2 BVerfGE v. 24.10.2002 I 4410 - 2 BvF 1/01 - mWv 1.8.2003, Abs. 6 mWv 25.10.2002

§ 4a

(1) § 5 Abs. 2 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gilt bei Ausbildungen nach § 4 Abs. 7, die an Hochschulen stattfinden, mit der Maßgabe, dass die Prüfung an der Hochschule abzulegen ist.

(2) § 6 Abs. 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gilt bei Ausbildungen nach § 4 Abs. 7 mit der Maßgabe, dass dem Prüfungsausschuss nach § 6 Abs. 1 und den Fachausschüssen nach § 7 Abs. 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung eine ärztliche Fachprüferin oder ein ärztlicher Fachprüfer

angehört, die oder der die Ausbildungsteilnehmerin oder den Ausbildungsteilnehmer in den erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten unterrichtet hat, die Gegenstand der staatlichen Prüfung sind. Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung wird bei Ausbildungen, die an Hochschulen stattfinden, der Prüfungsausschuss an der Hochschule gebildet.

(3) Dem Zeugnis nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist bei einer Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 4 Abs. 7 eine Bescheinigung der Altenpflegeschule beizufügen, aus der sich die heilkundlichen Tätigkeiten ergeben, die Gegenstand der zusätzlichen Ausbildung und der erweiterten staatlichen Prüfung waren.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich bei Ausbildungen im Rahmen von Modellvorhaben nach § 4 Abs. 7 zusätzlich zu den Themenbereichen nach § 10 Abs. 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung auf den Themenbereich zur Ausübung von heilkundlichen Tätigkeiten, der entsprechend dem Lehrplan und dem Ausbildungsplan Gegenstand der zusätzlichen Ausbildung war. Die Aufsichtsarbeit dauert 120 Minuten. § 10 Abs. 3 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit von der zuständigen Behörde auf Vorschlag der Altenpflegeschule oder Hochschule ausgewählt werden, an der die Ausbildung stattgefunden hat.

(5) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich bei Ausbildungen im Rahmen von Modellvorhaben nach § 4 Abs. 7 zusätzlich zu den Themenbereichen nach § 11 Abs. 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung auf den Themenbereich zur Ausübung von heilkundlichen Tätigkeiten, der entsprechend dem Lehrplan und dem Ausbildungsplan Gegenstand der zusätzlichen Ausbildung war. In dem zusätzlichen Themenbereich nach Satz 1 soll die Ausbildungsteilnehmerin oder der Ausbildungsteilnehmer mindestens 15 Minuten und nicht länger als 30 Minuten geprüft werden. § 11 Abs. 2 Satz 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gilt entsprechend. Die ärztliche Fachprüferin oder der ärztliche Fachprüfer im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung benotet die Leistungen in dem zusätzlichen Ausbildungsbereich.

(6) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich bei Ausbildungen im Rahmen von Modellvorhaben nach § 4 Abs. 7 zusätzlich zu § 12 Abs. 1 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung auf eine Aufgabe zur Anwendung der in § 3 Abs. 2 beschriebenen erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten bei Patientinnen oder Patienten, die entsprechend dem Lehrplan und dem Ausbildungsplan Gegenstand der zusätzlichen Ausbildung waren. Die Ausbildungsteilnehmerin oder der Ausbildungsteilnehmer übernimmt dabei alle Aufgaben, die Gegenstand der Behandlung sind, einschließlich der Dokumentation. In einem Prüfungsgespräch hat die Ausbildungsteilnehmerin oder der Ausbildungsteilnehmer die Diagnose- und Behandlungsmaßnahmen zu erläutern und zu begründen sowie die Prüfungssituation zu reflektieren. Dabei ist nachzuweisen, dass die während der Ausbildung erworbenen erweiterten Kompetenzen in der beruflichen Praxis angewendet werden können und die Befähigung besteht, die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2, die Gegenstand der zusätzlichen Ausbildung waren, eigenverantwortlich zu lösen. Der Prüfungsteil der Durchführung der Pflege gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und der zusätzlichen Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten soll die Dauer von 150 Minuten nicht überschreiten. An dem Verfahren gemäß § 12 Abs. 3 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist die ärztliche Fachprüferin oder der ärztliche Fachprüfer zu beteiligen.

§ 5

(1) Die Altenpflegeschulen nach § 4 Abs. 2 bedürfen der staatlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde, es sei denn, sie sind Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder. Sie müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung bieten.

(2) Altenpflegeschulen, die nicht Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder sind, können als geeignet für Ausbildungen staatlich anerkannt werden, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. die hauptberufliche Leitung der Altenpflegeschule durch eine pädagogisch qualifizierte Fachkraft mit abgeschlossener Berufsausbildung im sozialen oder pflegerischen Bereich und mehrjähriger Berufserfahrung oder einem abgeschlossenen pflegepädagogischen Studium,
2. den Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichenden Zahl geeigneter, pädagogisch qualifizierter Fachkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht,
3. die Vorhaltung der für die Erteilung des Unterrichts notwendigen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel,

4. den Nachweis darüber, dass die erforderlichen Ausbildungsplätze zur Durchführung der praktischen Ausbildung in den in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Einrichtungen auf Dauer in Anspruch genommen werden können.

Besteht die Leitung aus mehreren Personen, so muss eine von ihnen die Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 erfüllen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung über Satz 1 hinausgehende Mindestanforderungen festzulegen.

§ 6

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist sowie

1. der Realschulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert, oder
2. der Hauptschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss, sofern eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder die Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer oder eine landesrechtlich geregelte, erfolgreich abgeschlossene Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Altenpflegehilfe oder Krankenpflegehilfe nachgewiesen wird, oder
3. eine andere abgeschlossene zehnjährige allgemeine Schulbildung.

§ 7

(1) Auf Antrag kann die Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 verkürzt werden:

1. für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit dreijähriger Ausbildung um bis zu zwei Jahre,
2. für Altenpflegehelferinnen, Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferinnen, Krankenpflegehelfer, Heilerziehungspflegerinnen, Heilerziehungspfleger, Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer um bis zu einem Jahr.

(2) Auf Antrag kann die Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 im Umfang der fachlichen Gleichwertigkeit um bis zu zwei Jahre verkürzt werden, wenn eine andere abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen wird.

(3) Auf Antrag ist bei Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch für Personen gemäß Absatz 1 Nummer 2, die einschließlich der Ausbildung in einem Umfang, der einer Vollzeitbeschäftigung von mindestens zwei Jahren entspricht, in einer Pflegeeinrichtung gemäß § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt waren, die Dauer der Maßnahme gegenüber der Regelausbildung um ein Drittel der Ausbildungszeit zu verkürzen.

(4) Auf Antrag soll bei Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch die Dauer der Maßnahme gegenüber der Regelausbildung verkürzt werden:

1. für Personen gemäß Absatz 1 Nummer 1 um bis zu zwei Drittel der Ausbildungszeit,
2. für Fälle des Absatzes 2 um bis zu zwei Drittel der Ausbildungszeit,
3. für Personen, die in einem Umfang, der einer Vollzeitbeschäftigung von mindestens zwei Jahren entspricht, in einer Pflegeeinrichtung gemäß § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Aufgaben im Bereich der Pflege oder Betreuung wahrgenommen haben, auf der Grundlage einer Kompetenzfeststellung um ein Drittel der Ausbildungszeit.

(5) Die Verkürzung darf die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Ausbildung nach § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 8

(1) Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 werden angerechnet:

1. ein dem Tarifvertrag entsprechender Urlaub oder Urlaub bis zu sechs Wochen jährlich oder Ferien und

2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Altenpflegeschülerin oder dem Altenpflegeschüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach § 7 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr. Bei Altenpflegeschülerinnen werden auch Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von vierzehn Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach § 7 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr angerechnet.

(2) Soweit eine besondere Härte vorliegt, können über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten auf Antrag angerechnet werden, sofern zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird. In anderen Fällen kann die Ausbildungsdauer auf Antrag entsprechend verlängert werden. Sie soll jedoch in der Regel einschließlich der Unterbrechungen den Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.

§ 9

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach § 4 sowie das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Personen, die einen Ausbildungsnachweis nachweisen und die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3, 3a, 4 oder 5 beantragen, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der von der antragstellenden Person zu erbringenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,
2. die Pflicht von Inhaberinnen und Inhabern von Ausbildungsnachweisen, nach Maßgabe des Artikels 52 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,
3. die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 51 der Richtlinie 2005/36/EG,
4. das Verfahren über die Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung gemäß § 1a in Verbindung mit § 10.

(3) Abweichungen von den in den Absätzen 1 und 2 sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnung enthaltenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens durch Landesrecht sind ausgeschlossen.

Abschnitt 3

-

Abschnitt 3 Erbringen von Dienstleistungen

§§ 10 bis 12 (weggefallen)

-

§ 10

(1) Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die zur Ausübung des Berufs der Altenpflegerin und des Altenpflegers in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder auf Grund eines den Anforderungen des § 2 Abs. 4 entsprechenden Ausbildungsnachweises berechtigt sind und

1. die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen sind oder,
2. wenn der Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübt haben,

dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 50 des EG-Vertrages vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind die Dauer, Häufigkeit, regelmäßige

Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen. Die Berechtigung nach Satz 1 besteht nicht, wenn die Voraussetzungen einer Rücknahme oder eines Widerrufs, die sich auf die Tatbestände nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 beziehen, vorliegen, eine entsprechende Maßnahme mangels deutscher Berufserlaubnis jedoch nicht erlassen werden kann. § 1a Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Wer im Sinne des Absatzes 1 Dienstleistungen erbringen will, hat dies der zuständigen Behörde vorher zu melden. Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist einmal jährlich zu erneuern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen.

(3) Bei der erstmaligen Meldung der Dienstleistungserbringung oder im Falle wesentlicher Änderungen gegenüber der in den bisher vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation hat der Dienstleistungserbringer folgende Bescheinigungen vorzulegen:

1. Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. Berufsqualifikationsnachweis,
3. Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung im Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in einem anderen Mitgliedstaat, die sich auch darauf erstreckt, dass dem Dienstleister die Ausübung seiner Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist oder im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister eine dem Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers entsprechende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang rechtmäßig ausgeübt hat.

Die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache müssen vorliegen. Die zuständige Behörde prüft im Falle der erstmaligen Dienstleistungserbringung den Berufsqualifikationsnachweis gemäß Satz 1 Nr. 2 nach. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass für wesentliche Unterschiede zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleistungserbringers und der nach diesem Gesetz und der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geforderten Ausbildung Ausgleichsmaßnahmen nur gefordert werden dürfen, wenn die Unterschiede so groß sind, dass ohne den Nachweis der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten die öffentliche Gesundheit gefährdet wäre. Der Ausgleich der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten soll in Form einer Eignungsprüfung erfolgen.

(4) Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers auf Grund einer Erlaubnis nach § 1a ausüben, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes Bescheinigungen darüber auszustellen, dass

1. sie als „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ rechtmäßig niedergelassen sind und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. sie über die zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügen.

Gleiches gilt für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

§ 11

Die zuständigen Behörden sind berechtigt, für jede Dienstleistungserbringung von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung sowie darüber anzufordern, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes haben die zuständigen Behörden in Deutschland nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen, zu übermitteln.

§ 12

Altenpflegerinnen und Altenpfleger im Sinne des § 10 haben beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten von Personen mit einer Erlaubnis nach § 1a. Wird gegen diese Pflichten verstoßen, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats dieses Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.

Abschnitt 4

Ausbildungsverhältnis

§ 13

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung, der eine Person zur Ausbildung nach diesem Gesetz einstellt, hat mit dieser einen schriftlichen Ausbildungsvertrag für die gesamte Dauer der Ausbildung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen. Träger der praktischen Ausbildung können sein:

1. der Träger einer Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1, der eine staatlich anerkannte Altenpflegeschule betreibt,
2. der Träger einer Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1, der mit einer staatlich anerkannten Altenpflegeschule oder einer Altenpflegeschule im Sinne des Schulrechts der Länder einen Vertrag über die Durchführung praktischer Ausbildungen geschlossen hat.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, das Nähere zur Bestimmung der Träger der praktischen Ausbildung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens enthalten:

1. das Berufsziel, dem die Ausbildung dient,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. Angaben über die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
4. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit,
5. die Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung,
- 5a. die Höhe der nach § 17 Abs. 1a zu erstattenden Weiterbildungskosten,
6. die Dauer der Probezeit,
7. die Dauer des Urlaubs,
8. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
9. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.

(3) Auf den Ausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

(4) Der Ausbildungsvertrag ist von einer Vertreterin oder einem Vertreter des Trägers der praktischen Ausbildung sowie der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichem Vertreter unverzüglich auszuhändigen.

(5) Bei Änderungen des Ausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 der Zustimmung der Altenpflegeschule.

§ 14

(1) Eine Vereinbarung, durch die die Ausübung der beruflichen Tätigkeit für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses beschränkt wird, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingeht.

(2) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers, für die praktische Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen,

2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadenersatzansprüchen,
4. die Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes in Pauschbeträgen.

§ 15

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung hat

1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. der Schülerin und dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind,
3. sicherzustellen, dass die praktische Ausbildung gemäß § 4 Abs. 3 durchgeführt wird.

(2) Der Schülerin und dem Schüler dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen; sie müssen ihrem Ausbildungsstand und ihren Kräften angemessen sein.

§ 16

Die Schülerin und der Schüler haben sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
2. die ihnen im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
3. die für Beschäftigte in den jeweiligen Einrichtungen geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 17

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung hat der Schülerin oder dem Schüler für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen, soweit nicht bei beruflicher Weiterbildung Ansprüche auf Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, auf Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder auf Übergangsgeld nach den für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Vorschriften bestehen.

(1a) Im dritten Ausbildungsjahr einer Weiterbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnt, hat der Träger der praktischen Ausbildung der Schülerin oder dem Schüler über die Ausbildungsvergütung hinaus die Weiterbildungskosten entsprechend § 83 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten, sofern diese im dritten Ausbildungsjahr anfallen.

(2) Sachbezüge können in der Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 vom Hundert der Bruttovergütung hinaus. Können die Sachbezüge während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund nicht abgenommen werden, so sind sie nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

§ 18

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt sechs Monate.

§ 19

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Bei Ausbildungen im Rahmen von Modellvorhaben nach § 4 Abs. 7 endet es mit Ablauf der nach § 4 Abs. 1 Satz 4 verlängerten Ausbildungszeit.

(2) Wird die jeweils vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 20

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund,
2. von der Schülerin und dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 21

Wird die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 22

Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der Schülerin oder des Schülers von den Vorschriften des Abschnitts 4 dieses Gesetzes abweicht, ist nichtig.

§ 23

Die §§ 13 bis 22 finden keine Anwendung auf Schüler und Schülerinnen, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind.

Abschnitt 5 Kostenregelung

§ 24

Der Träger der praktischen Ausbildung kann die Kosten der Ausbildungsvergütung sowie die von ihm nach § 17 Abs. 1a zu erstattenden Weiterbildungskosten in den Entgelten oder Vergütungen für seine Leistungen berücksichtigen. Ausgenommen sind:

1. die Aufwendungen für die Vorhaltung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Ausbildungsstätten,
2. die laufenden Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) der Ausbildungsstätten sowie
3. die Verwaltungskosten für ein Ausgleichsverfahren nach § 25.

Bei Einrichtungen, die zur ambulanten, teil- oder vollstationären Versorgung von Pflegebedürftigen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch zugelassen sind (zugelassene Pflegeeinrichtungen), sowie bei Einrichtungen mit Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch richtet sich die Berücksichtigung der Kosten der Ausbildungsvergütung und der nach § 17 Abs. 1a zu erstattenden Weiterbildungskosten einschließlich einer Ausbildungsumlage (§ 25) in den Vergütungen ausschließlich nach diesen Gesetzen.

§ 25

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung und der nach § 17 Abs. 1a zu erstattenden Weiterbildungskosten von den in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Einrichtungen Ausgleichsbeträge erhoben werden, und zwar unabhängig

davon, ob dort Abschnitte der praktischen Ausbildung durchgeführt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn ein Ausgleichsverfahren erforderlich ist, um einen Mangel an Ausbildungsplätzen zu verhindern oder zu beseitigen.

(2) Führt eine Landesregierung ein Ausgleichsverfahren ein, darf die Gesamthöhe der Ausgleichsbeträge den voraussichtlichen Mittelbedarf zur Finanzierung eines angemessenen Angebots an Ausbildungsplätzen nicht überschreiten. Die Landesregierungen regeln das Nähere über die Berechnung des Kostenausgleichs und das Ausgleichsverfahren. Sie bestimmen die zur Durchführung des Kostenausgleichs zuständige Stelle. § 24 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(3) Hat eine Landesregierung ein Ausgleichsverfahren nach Absatz 1 eingeführt, so ist sie verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen die Notwendigkeit der Fortführung zu überprüfen.

Fußnote

§ 25: In Kraft gem. Nr. 2 BVerfGE v. 24.10.2002 I 4410 - 2 BvF 1/01 - mWv 25.10.2002

Abschnitt 6 Zuständigkeiten

§ 26

(1) Die Entscheidung über die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person die Prüfung abgelegt hat; in den Fällen des § 2 Abs. 3 bis 5 trifft die Entscheidung über die Erlaubnis die Behörde des Landes, in dem der Antrag gestellt wurde.

(2) Die Entscheidungen nach den §§ 6, 7 und 8 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person an einer Ausbildung teilnehmen will oder teilnimmt.

(2a) Die Meldung nach § 10 Abs. 2 und 3 nimmt die zuständige Behörde des Landes entgegen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist. Sie fordert die Informationen nach § 11 Satz 1 an. Die Informationen nach § 11 Satz 2 werden durch die zuständige Behörde des Landes übermittelt, in dem der Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Die Unterrichtung des Herkunftsmitgliedstaats gemäß § 12 erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird oder erbracht worden ist. Die Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4 stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem die antragstellende Person den Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers ausübt.

(3) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

Abschnitt 7 Bußgeldvorschriften

§ 27

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 die Berufsbezeichnung "Altenpflegerin" oder "Altenpfleger" führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

Fußnote

§ 27: In Kraft gem. Nr. 2 BVerfGE v. 24.10.2002 I 4410 - 2 BvF 1/01 - mWv 1.8.2003

Abschnitt 8 Keine Anwendung des Berufsbildungsgesetzes

§ 28

Für die Ausbildung zu den in diesem Gesetz geregelten Berufen findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

Abschnitt 9

Übergangsvorschriften

§ 29

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach landesrechtlichen Vorschriften erteilte Anerkennung als staatlich anerkannte Altenpflegerin oder staatlich anerkannter Altenpfleger gilt als Erlaubnis nach § 1. Das im Lande Bremen nach den Richtlinien über die Ausbildung und die Abschlussprüfung an privaten Fachschulen für Altenpfleger vom 29. August 1979 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 1979, S. 545) ausgestellte Abschlusszeugnis gilt ebenfalls als Erlaubnis nach § 1.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegerin oder zum staatlich anerkannten Altenpfleger wird nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die antragstellende Person, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1.

§ 30

Altenpflegeschulen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach landesrechtlichen Vorschriften die staatliche Anerkennung oder die schulrechtliche Genehmigung erhalten haben, gelten als staatlich anerkannt oder schulrechtlich genehmigt nach § 5 Abs. 1, sofern die Anerkennung oder die schulrechtliche Genehmigung nicht zurückgezogen wird.

§ 31

In der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Ausbildung zu den in diesem Gesetz geregelten Berufen bis zum 31. Juli 2006 weiterhin nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt.

§ 32

§ 6 Nummer 3 tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

§ 33

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstattet dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 über die Erfahrungen, die mit der Anwendung des § 6 Nummer 3 gemacht wurden, Bericht.

Formulierungshilfe für Indikatoren

Wissen, Kenntnisse	Verständnis	Anwendung	Analyse	Synthese	Bewertung
nennen aufsagen	interpretieren erklären	anwenden	isolieren	entwerfen	beurteilen urteilen
aufzählen	erläutern	anfertigen	auswählen	zuordnen	bewerten
aufführen	formulieren	herstellen	entnehmen	verbinden	sortieren
andeuten	übertragen	ermitteln	sortieren	tabellieren	klassifizieren
aussagen	übersetzen	herausfinden	einteilen	konzipieren	bestimmen
ausführen	deuten	aufsuchen	einordnen	zusammenstellen	kritisch vergleichen
anführen	bestimmen	lösen	bestimmen	in Beziehung setzen	begründen
ausdrücken	identifizieren	nutzen	herausstellen	entwerfen	auswählen
angeben	definieren	durchführen	analysieren	entwickeln	prüfen
benennen	darstellen	errechnen	vergleichen	ableiten	entscheiden
bezeichnen	darlegen	berechnen	gegenüberstellen	ordnen	Stellung nehmen
erzählen	Schlüsse ziehen	ausfüllen	unterscheiden	beziehen	
berichten	Folgerungen ableiten	eintragen	untersuchen	koordinieren	
beschreiben	demonstrieren	konstruieren		einsetzen	
schildern	zusammenfassen	zubereiten			
schreiben	herausstellen	planen			
aufschreiben		erarbeiten arbeiten			
niederschreiben		bilden			
zeichnen		umgehen			
skizzieren		verwenden			
		bearbeiten			
		verwerten			

vgl. Mausolf, W. / Paetzold, G. (1982): *Planung und Durchführung beruflichen Unterrichts*. Essen: Girardet; zitiert nach Schneider, K. / Depping D. (2007): „Anforderungen an fall- und fachsystematisch orientierte schriftliche Prüfungen“, in: *Unterricht Pflege* 4 (2007), S. 4

Beispiel Ausbildungskonzept Altenpflege¹

Ziele der Einrichtungen	<p>Die Seniorenheime des KV Tirschenreuth</p> <ul style="list-style-type: none"> - sorgen für eine ordnungsgemäße und transparente Durchführung der praktischen Ausbildung in der Altenpflege. - gestalten die Arbeitsbedingungen in der Altenpflegepraxis lernförderlich. - entwickeln für Auszubildende jeweils einen individuell ausgerichteten Ausbildungsplan über die gesamte Ausbildungsdauer.
Ziele der praktischen Ausbildung	<p>Auszubildende</p> <ul style="list-style-type: none"> - lernen das Praxisfeld der Altenpflege unter Berücksichtigung institutioneller Rahmenbedingungen und einschlägiger fachlicher Konzepte kennen. - werden schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung beruflicher Aufgaben einer Pflegefachkraft herangeführt. - erreichen am Ende ihrer Ausbildung die berufliche Handlungskompetenz einer Altenpflegefachkraft.
Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (AltPflG) - Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (AltPflAPrV) - Ausbildungsrahmenplan für die praktische Ausbildung in der Altenpflege in Bayern (Tätigkeitsnachweis) - Arbeitsvertrag - Kooperationsverträge mit der ausbildenden Berufsfachschule für Altenpflege und weiteren, an der Ausbildung beteiligten Pflegeeinrichtungen - Arbeitsrecht/ Tarifrecht - Jugendarbeitsschutzgesetz - Qualitätsmanagement-Handbuch
Ausbildungsplätze und Bewerberauswahl	<ul style="list-style-type: none"> - Jede stationäre Einrichtung hält mindestens 3 Ausbildungsplätze vor. - Die Bewerberauswahl erfolgt auf der Grundlage des internen Personalentwicklungskonzepts unter Einbeziehung der Praxisanleitung.
Kooperation mit Altenpflegesschulen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Einrichtungen kooperieren mit der BRK Berufsfachschule für Altenpflege in Weiden. - Die Zusammenarbeit ist durch einen Kooperationsvertrag geregelt.
Kooperation mit ambulanten Diensten	<ul style="list-style-type: none"> - Die Zusammenarbeit mit dem kreisverbandseigenen ambulanten Dienst ist durch einen Kooperationsvertrag geregelt.
Kommunikation mit den Auszubildenden	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich wird die Praxisanleitung von Auszubildenden mit „Sie“ und Schwester bzw. Pfleger mit Vornamen ... angesprochen. - Die Praxisanleitung wählt für die Anrede der Auszubildenden den Vornamen und „Sie“.

¹ erstellt vom Bayerischen Roten Kreuz, Kreisverband Tirschenreuth Dezember 2009

<p>Ausbildungsvertrag und Planstellenbewertung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Mit den Auszubildenden wird jeweils ein Ausbildungsvertrag geschlossen. - Auszubildende werden mit 0,33 Planstellen im Stellenplan berücksichtigt. - Auszubildende werden während ihrer praktischen Ausbildung von einer Praxisanleitung oder einer Pflegefachkraft in Zusammenarbeit mit einer Praxisanleitung begleitet, als weiterer Ansprechpartner für die Auszubildenden wird die WBL benannt. - Schultage werden mit 7,7 Zeit-Stunden im Dienstplan erfasst.
<p>Aufgaben der Praxisanleitung</p>	<p>Der Praxisanleitung obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung (beachte auch Stellenbeschreibung Praxisanleitung). Sie plant, gestaltet und beurteilt den Lernprozess der Auszubildenden und ist eigenverantwortlich für die Steuerung des Ausbildungsprozesses zuständig. Hieraus ergeben sich insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einladen Auszubildender zum Erstgespräch - Kennen und Einhalten der Vereinbarungen des Ausbildungsvertrages - Erstellen und Fortschreiben eines individuellen Ausbildungsplanes für jede(n) Auszubildende(n) auf der Grundlage des Bayerischen Ausbildungsrahmenplans für die praktische Ausbildung in der Altenpflege - Ermitteln lernhaltiger beruflicher Handlungssituationen und Aufbereitung zu Lernsituationen (beachte Arbeitshilfe Lern- und Anleitungssituation) - Regelmäßiges Durchführen gezielter Anleitung - Durchführen von Lernentwicklungsgesprächen anhand des Lerntagebuches und von Reflexionsgesprächen - Vorbereiten von und Begleitung bei Prüfungen - Pflege des Kontaktes mit der kooperierenden Berufsfachschule für Altenpflege
<p>Aufgaben der/des Auszubildenden</p>	<p>Auszubildende bemühen sich aktiv und zunehmend eigeninitiativ Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die der Entwicklung ihrer beruflichen Handlungskompetenz dienen. Hieraus ergeben sich insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kennen und Einhalten der Vereinbarungen des Ausbildungsvertrages - Erarbeiten eines strukturellen und inhaltlichen Gesamtüberblicks über die 3-jährige Ausbildung - Bewusstes Auswählen/ Erarbeiten und Anwenden geeigneter Lernmethoden - Vor- und Nachbereiten jeweiliger Schul- und Praxisphasen - Theorie-Praxis-Phasen übergreifend Lernen - Zuverlässiges und eigenständiges Führen des Lerntagebuches - Möglichkeiten und Anforderungen in der Altenpflegepraxis eigeninitiativ als Herausforderung zum selbstgesteuerten Lernen nutzen, d.h. auch, sich selbst Lernaufgaben zu stellen, zu bearbeiten und zu reflektieren

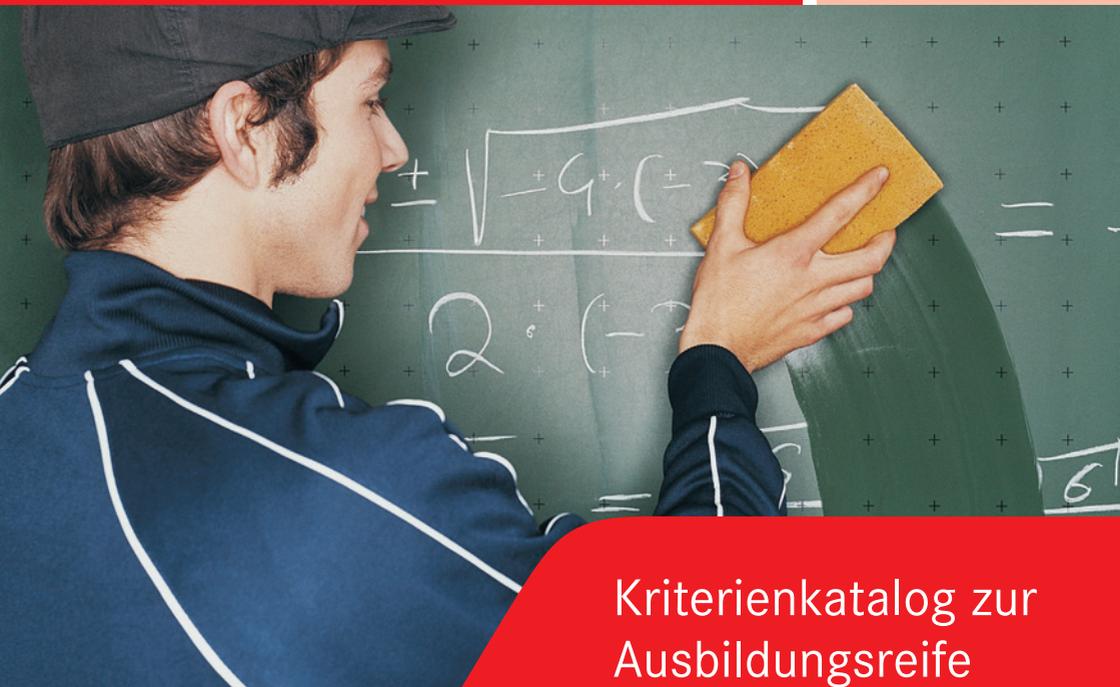
<p>Praktische Ausbildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Am ersten Tag der praktischen Ausbildung erfolgt eine Vorstellung aller Dienstleistungsbereiche des Kreisverbandes durch den Kreisgeschäftsführer. - Die praktische Ausbildung erfolgt auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für die praktische Ausbildung in der Altenpflege in Bayern und umfasst insgesamt 2500 Stunden; diese verteilen sich wie folgt auf nachstehende Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> ➤ stationäre Einrichtung mit gesamt 1900 Stunden in 3 Jahren ➤ ambulanter Dienst 400 Stunden; Einsatz ab Mitte des 2. Ausbildungsjahres ➤ Gerontopsychiatrie in der eigenen stationären Einrichtung 200 Stunden; Einsatz im 3. Ausbildungsjahr - Für jeden Ausbildungsabschnitt sind ausgewählte Lernsituationen zur Bearbeitung durch Auszubildende vorgegeben. - Die Auszubildenden werden in jedem Ausbildungsjahr mit der Planung, Steuerung und Durchführung eines Projektes, entsprechend ihres Wissensstandes beauftragt. - Der individuelle Ausbildungsplan für Auszubildende wird jeweils zu Beginn eines Ausbildungsjahres mit dem schulischen Lehrplan abgestimmt und entsprechend fortgeschrieben. - Alle Unterlagen der Auszubildenden werden in einem Praxisordner pro Auszubildende/n abgeheftet und von der zuständigen Praxisanleitung aufbewahrt. - Erforderliche Fachliteratur kann nach Rücksprache mit der Heimleitung von der Praxisanleitung für die Einrichtung angeschafft werden. - Material zur praktischen Ausbildung wird von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.
<p>Reflexionsgespräche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 3 Monate nach Ausbildungsbeginn - 5 Monate nach Ausbildungsbeginn - am Ende jedes Ausbildungsjahres - laut Vorgaben im Lerntagebuch
<p>Mitgeltende Unterlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Stellenbeschreibung Praxisanleitung - Formular Informationsblatt für Auszubildende - Formular Einarbeitung Auszubildende - Formular Ausbildungsrahmenplan - Formulare Lerntagebuch Deckblatt und Berichtsblätter - Formular Auswertung Ausbildungsblock - Formular Erstgespräch - Formular Probezeitgespräch - Formular Jahresgespräch - Listen Lernsituationen - Kooperationsvereinbarungen - Muster Ausbildungsvertrag

Einflussfaktoren auf Beurteilungen

Einflussfaktor	Beschreibung
Vorurteile	Die Praxisanleitung bildet sich ein Urteil ohne die Auszubildenden in ausreichender Weise zu kennen, aufgrund von subjektiven Einschätzungen, aufgrund vorausgegangener Beurteilungen, aufgrund des Geschlechts, des Aussehens o. ä.
Überbewertung des ersten Eindrucks	Die Praxisanleitung nimmt nach dem ersten Eindruck von den Auszubildenden keine fortlaufende Beobachtung vor, welche eventuell die Beurteilung der Auszubildenden verändern würde. Die Praxisanleitung ist somit nicht in der Lage eine situationsgerechte Beurteilung abzugeben.
Dominanz eines Merkmals	Die Praxisanleitung nimmt ein besonderes Merkmal (positiv oder negativ) an den Auszubildenden besonders wahr und hat deshalb andere Merkmale nur unzureichend im Blick.
Selektive Wahrnehmung	Die Praxisanleitung blendet wesentliche Merkmale der Auszubildenden oder ihrer Handlungen völlig aus.
Verallgemeinerung	Die Praxisanleitung schließt von wenigen wahrgenommenen, besonderen Merkmalen auf das Gesamtverhalten.
Orientierung am Beurteilenden	Die Praxisanleitung macht sich zum Maß aller Dinge, was überhöhte Ansprüche oder Unterforderung zur Folge haben kann.
Orientierung an der Stellung in der Gruppe	Auszubildende, die in der Gruppenhierarchie höher stehen, werden von der Praxisanleitung besser beurteilt oder umgekehrt.
Art der Beziehung	Häufiger Kontakt und eine eher freundschaftliche Beziehung können zu ungerechtfertigter Milde oder Strenge in der Beurteilung führen.
Zeitliche Nähe	Ereignisse aus dem letzten Zeitraum beeinflussen die Beurteilung maßgeblich.
Tagesform	Die Tagesform oder Laune der Praxisanleitung beeinflusst die Beurteilung.
Milde-Fehler	Die Praxisanleitung lässt grundsätzlich „Gnade vor Recht“ ergehen, die / der Auszubildende wird zu gut eingeschätzt.
Fehlende Orientierung am aktuellen Ausbildungsstand	Die Praxisanleitung berücksichtigt nicht den aktuellen Ausbildungsstand der/des Auszubildenden und den damit verbundenen prozesshaften Kompetenzzuwachs, sondern beurteilt immer im Hinblick auf die am Ende der Ausbildung zu erreichende Kompetenz.

In Anlehnung an: Bohrer, A. (2009): Materialien aus Fortbildungsveranstaltungen des Servicenetzwerks Altenpflegeausbildung.

Nationaler Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland



Kriterienkatalog zur Ausbildungsreife



**Bundesagentur
für Arbeit**

**Eine Initiative
der Paktpartner**



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS





INHALT

	Seite
Vorwort	4
1. Einführung	6
Mitglieder des Expertenkreises	8
2. Ziele und Adressaten	9
3. Ausbildungsreife – Berufseignung – Vermittelbarkeit	12
4. Der Kriterienkatalog	17
4.1 Überblick über Aufbau und Inhalte	17
4.2 Kriterienkatalog zur Ausbildungsreife: Beschreibung der Merkmale und Kriterien	20
Anhang: Ausbildungsreife und Berufseignung in der Praxis der Berufsberatung und Ausbildungsvermittlung der Agenturen für Arbeit	61
Weiterführende Literatur	65
Impressum	67

VORWORT

Betriebe halten die Verbesserung der Ausbildungsreife für eine zentrale Maßnahme, um mehr Ausbildungsplätze zu schaffen. Das zeigen Untersuchungen des Bundesinstituts für Berufsbildung, des Deutschen Industrie- und Handelskammertages und des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Deshalb hatte der Lenkungsausschuss des Nationalen Pakts für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland am 15. Februar 2005 beschlossen, Ausbildungsreife zu einem Schwerpunktthema zu machen. Zwei Arbeitsgruppen der Paktpartner beschäftigten sich in der Folgezeit intensiv mit Teilaspekten des Themas. Eine Gruppe widmete sich der Verbesserung der Zusammenarbeit von Schulen und Unternehmen insbesondere mit Blick auf die Berufsorientierung. Die Ergebnisse werden im Juni 2006 der Öffentlichkeit vorgestellt. Eine zweite Gruppe befasste sich mit der Frage, wie man den Begriff der Ausbildungsreife definieren und operationalisieren kann. Die Ergebnisse hierzu wurden vom Paktlenkungsausschuss am 30. Januar 2006 gebilligt und werden in dieser Broschüre präsentiert.

Erstmals ist es im Rahmen des Ausbildungspakts gelungen, zu einvernehmlichen Festlegungen zu kommen, was von Schulabgängern erwartet werden kann, bevor sie eine Berufsausbildung beginnen. Neben den schulischen Basiskenntnissen wurden insbesondere auch Merkmale des Arbeits- und Sozialverhaltens näher bestimmt. Diese „soft skills“ sind in der Berufsausbildung von großer Bedeutung, ohne dass bisher immer klar war, welche Anforderungen Betriebe zum Beispiel in Bezug auf das Durchhaltevermögen, die Selbstorganisation oder die Teamfähigkeit

stellen. Die nun erfolgte Konkretisierung gibt eine Orientierung für Jugendliche, Eltern und Schulen, aber auch für Berufsberatung und Betriebe. Die Paktpartner sehen hierin einen wesentlichen Baustein für das weitere Zusammenwirken im Ausbildungspakt.

Den Experten aus Betrieben, Schulen und Wissenschaft, die maßgeblich das Konzept mitgestaltet haben, sei an dieser Stelle für Ihre sachkundige und engagierte Mitarbeit sehr herzlich gedankt!

Der Lenkungsausschuss des Nationalen Pakts für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland

Berlin/Nürnberg im Februar 2006



Pressekonferenz des Paktlenkungsausschusses beim Zentralverband des Deutschen Handwerks am 30. Januar 2006 (Foto: ZDH/Himsel)

1. EINFÜHRUNG

Die Bundesregierung und die Spitzenverbände der Wirtschaft haben am 16. Juni 2004 für die Dauer von drei Jahren einen „Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs“ geschlossen. Ziel dieses Paktes ist es, jedem ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen Jugendlichen ein Angebot auf eine Berufsausbildung oder anderweitige Qualifizierung zu machen.

Zu den Verabredungen im Pakt gehören auch Aktivitäten zur Optimierung des Vermittlungsprozesses, darunter die Weiterentwicklung des „Ausbildungsbewerber-Profilings der Agenturen für Arbeit ... in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft.“ Hintergrund dafür sind die häufig unterschiedlichen Einschätzungen der Ausbildungsreife und der beruflichen Eignung von Bewerbern sowie Probleme der ausbildenden Betriebe mit unzureichenden Schulkenntnissen und Schlüsselqualifikationen vieler Schulabgänger.

Mit der Entwicklung eines Konzeptes, das eine einvernehmliche Beurteilung der Ausbildungsreife von Jugendlichen ermöglichen soll, wurde ein Expertenkreis betraut, dem Vertreter der Paktpartner, Experten aus Unternehmen, beruflichen Schulen, dem Bundesinstitut für Berufsbildung, dem Psychologischen Dienst sowie der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit (BA) angehörten. Leitung und Organisation des Expertenkreises oblagen der BA. Wesentliches Ziel der Arbeit dieses Kreises war die Entwicklung eines einheitlichen Verständnisses von den in diesem Zusammenhang häufig verwendeten Wörtern „Ausbildungs-

reife“, „Ausbildungsfähigkeit“, „Ausbildungseignung“ und „berufliche Eignung“ sowie eine Verständigung über Kriterien der Ausbildungsreife, die einen Mindeststandard für die Aufnahme einer Berufsausbildung darstellen.

Der nun vorgelegte Kriterienkatalog zur Ausbildungsreife und die vorgenommenen Definitionen und Abgrenzungen von „Ausbildungsreife“, „Berufseignung“ und „Vermittelbarkeit“ und der dahinter stehenden Sachverhalte stellen ein erstes Arbeitsergebnis dieses Expertenkreises dar. Das Konzept ist weiterentwicklungsfähig. Sein praktischer Nutzen ist abhängig von der breiten Akzeptanz und praktischen Anwendbarkeit.

Mitglieder des Expertenkreises:

Alfred Ansorge	Geschwister-Scholl-Berufskolleg Leverkusen
Bettina Ehrenthal	Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB)
Cornelia Graf	Bundesagentur für Arbeit (BA)
Hermann A. Helbig	Gesellschaft für personale und soziale Dienste mbH, Unternehmensgruppe Bildungswerk der Bayrischen Wirtschaft (bbw) e. V.
Prof. Dr. Reinhard Hilke	Bundesagentur für Arbeit (BA), Psychologischer Dienst
Dr. Peter-W. Kloas	Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)
Dr. Günter Lambertz	Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
Manfred Laux	AUDI AG
Lothar Müller-Kohlenberg	Bundesagentur für Arbeit (BA)
Tanja Nackmayr	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
Ingo Schönherr	BASF AG
Dr. Joachim Gerd Ulrich	Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB)
Karen Schober	Bundesagentur für Arbeit (BA)
Dr. Rolf-Dieter Schröder	Bundesagentur für Arbeit (BA), Psychologischer Dienst
Mathilde Schulze-Middig	Bundesagentur für Arbeit (BA)

2. ZIELE UND ADRESSATEN

Der Kriterienkatalog richtet sich an diejenigen Institutionen und Fachleute, die sich mit dem Übergang von der Schule in die Ausbildung beschäftigen und dabei immer wieder auf die Frage stoßen, welche Anforderungen die Wirtschaft an ihre künftigen Auszubildenden stellt und welche individuellen Voraussetzungen unabdingbar für die Aufnahme einer Berufsausbildung im dualen System sind. Er richtet sich zudem an Jugendliche und deren Eltern.

Mit dem Katalog wird ein Orientierungsrahmen zur Beurteilung der Ausbildungsreife Jugendlicher zur Verfügung gestellt, der aber nicht im Sinne eines starren Schemas Verwendung finden kann – er wird in seiner Anwendung sonst nicht der Vielfältigkeit der Realität gerecht. Die Beurteilung der Ausbildungsreife hat immer einzelfallbezogen und situationsangemessen zu erfolgen.

Die Berufsberatung der BA wird diesen Kriterienkatalog in ihrer Neukonzeption und der Entwicklung entsprechender Materialien und Arbeitshilfen berücksichtigen und ihn hierfür zunächst auf seine Praxis-tauglichkeit für einen flächendeckenden Einsatz erproben (siehe Anhang).

Schulen können den Kriterienkatalog bei ihrer konkreten Bildungsarbeit, insbesondere bei der Umsetzung ihres gesetzlichen Auftrags zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die berufliche Ausbildung, zur beruflichen Orientierung sowie zur Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die Berufs- und Arbeitswelt berücksich-

tigen. Sie machen den Jugendlichen die im Kriterienkatalog aufgeführten Merkmale und Standards transparent und orientieren sich dabei auch an den Anforderungen von Berufen. Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei leistungsschwächeren Schülern beim Übergang in Ausbildung gelten. **Auch weitere Organisationen, z. B. ARGen und Kommunen, Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendhilfe** können den Kriterienkatalog bei ihrer Arbeit mit Jugendlichen entsprechend nutzen.

Für die **Betriebe** macht der Kriterienkatalog transparent, welche Mindestanforderungen für Ausbildungsreife gelten. Damit wird auch verdeutlicht, dass bei der Beurteilung der Eignung für einen bestimmten Beruf andere Merkmale und z. T. höhere Anforderungen berücksichtigt werden müssen, als die im Katalog zur Ausbildungsreife enthaltenen.

Jugendliche können anhand des Kriterienkataloges sehen, was von ihnen als Voraussetzung für eine berufliche Ausbildung mindestens erwartet wird. Sie können diese Merkmale mit ihren eigenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen in Beziehung setzen. Auch **Eltern** können ihren Kindern besser beim Berufseinstieg helfen, wenn ihnen diese Anforderungen bekannt sind.

Die Anwendung und Akzeptanz der von den Paktpartnern im Kriterienkatalog zusammengefassten Merkmale und Indikatoren der Ausbildungsreife bietet eine Basis dafür, dass über diese Standards künftig nicht

mehr zwischen den kooperierenden Akteuren (Schulen, Betrieben, Arbeitsagenturen etc.) immer wieder neu verhandelt werden muss. Damit eröffnet sich für alle Akteure am Übergang von Schule in Ausbildung eine nicht gering zu schätzende Chance für eine verbesserte Kooperation.

Insbesondere in der Berufsorientierung ist eine enge Zusammenarbeit der Schulen vor allem mit Betrieben und der Berufsberatung in den Agenturen für Arbeit von großem Nutzen, damit Schüler fundierte und praxisnahe Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt erhalten. Zudem soll die Kooperation dazu führen, dass die Erfahrungen und Erkenntnisse beispielsweise der Lehrer, die die Jugendlichen in der Regel bereits längere Zeit kennen, genutzt werden und in die berufliche Beratung einfließen. Ein „Handlungsleitfaden zur Stärkung der Berufsorientierung und Ausbildungsreife“ für die Zusammenarbeit von Schulen und Betrieben wurde in einer weiteren Arbeitsgruppe des Ausbildungspaktes erarbeitet.¹

¹ Nationaler Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland: „Schule und Betriebe als Partner – ein Handlungsleitfaden zur Stärkung der Berufsorientierung und Ausbildungsreife“ (Arbeitstitel), in Vorbereitung

3. AUSBILDUNGSREIFE – BERUFSEIGNUNG – VERMITTELBARKEIT



Im Alltagssprachgebrauch werden die Worte Ausbildungsreife, Ausbildungsfähigkeit und Ausbildungseignung häufig synonym verwendet. So klagten viele Betriebe darüber, dass sie keine „geeigneten“ Bewerber für die angebotenen Ausbildungsstellen finden, ohne dass deutlich wird, weshalb die Jugendlichen „nicht geeignet“ sind – ob es an der mangelnden Ausbildungsreife, an der fehlenden Eignung für den jeweiligen Beruf oder an den spezifischen Anforderungen des Betriebes für die konkrete Stelle oder an sonstigen, nicht eignungsabhängigen Vermittlungs-

hemmnissen liegt. Die Gründe genau zu kennen wäre aber nicht zuletzt deshalb hilfreich, um entscheiden zu können, woran es mangelt und was getan werden muss, um Probleme bei der Besetzung von Ausbildungsstellen zu beheben und Jugendliche beim Übergang von der Schule in den Beruf wirkungsvoll zu unterstützen.

Es empfiehlt sich aus fachlichen Gründen, zwischen „Ausbildungsreife“, „Berufseignung“ und Vermittelbarkeit“ zu unterscheiden und die Begriffe genau festzulegen. Auch wenn in der praktischen Arbeit die Sachverhalte in enger Beziehung zu einander stehen, ist es dennoch auch für die praktische Arbeit sinnvoll, eigene Begriffe zu haben. Die Graphik auf Seite 12 veranschaulicht die Zusammenhänge.

Ausbildungsreife:

Eine Person kann als ausbildungsreif bezeichnet werden, wenn sie die allgemeinen Merkmale der Bildungs- und Arbeitsfähigkeit erfüllt und die Mindestvoraussetzungen für den Einstieg in die berufliche Ausbildung mitbringt. Dabei wird von den spezifischen Anforderungen einzelner Berufe abgesehen, die zur Beurteilung der Eignung für den jeweiligen Beruf herangezogen werden (Berufseignung). Fehlende Ausbildungsreife zu einem gegebenen Zeitpunkt schließt nicht aus, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt erreicht werden kann.

Bei der Beurteilung der Ausbildungsreife geht es somit um die Einschätzung, ob ein Jugendlicher die allgemeinen Merkmale der Bildungs- und Arbeitsfähigkeit (schulische Kenntnisse und Fertigkeiten; physische und psychische Belastbarkeit; Bewältigung eines 8-Stunden-Tages; lebenspraktische Kompetenzen, die Voraussetzung für die Teilnahme am Arbeitsleben sind) und die generellen Voraussetzungen für Ausbildungsberufe mit weniger komplexen Anforderungen erfüllt.

Um welche Merkmale es sich im einzelnen handelt, wie sie operationalisiert werden können und welche Indikatoren (Kriterien) gegeben sein sollten, um im konkreten Fall die Ausbildungsreife zuzuerkennen, ist **Gegenstand dieses Kriterienkatalogs.**

Der Begriff „Ausbildungsreife“ hebt auch auf die Entwicklungsdynamik des heranwachsenden Menschen ab. Wenn ein Jugendlicher zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht als „ausbildungsreif“ anzusehen ist, bedeutet dies nicht, dass er im Laufe seiner persönlichen Entwicklung („Reifung“) – eventuell auch mit gezielter Förderung – Ausbildungsreife nicht doch noch erreichen kann.

Berufseignung:

Eine Person kann dann für einen Ausbildungsberuf, eine berufliche Tätigkeit oder Position als geeignet bezeichnet werden, wenn sie über die Merkmale verfügt, die Voraussetzungen für die jeweils geforderte berufliche Leistungshöhe sind, und der (Ausbildungs-) Beruf, die berufliche Tätigkeit oder die berufliche Position die Merkmale aufweist, die Voraussetzung für berufliche Zufriedenheit der Person sind.²

Im Gegensatz zur Beurteilung der Ausbildungsreife bezieht sich die Beurteilung der Berufseignung stets auf einen oder mehrere konkrete (Ausbildungs-)Berufe oder auf ein bestimmtes Berufsfeld. Für die Eignungsbeurteilung werden die jeweils für den Beruf spezifischen Merkmale herangezogen, die anforderungsbezogen in entsprechendem Ausprägungsgrad vorliegen müssen. Besonderheiten der jeweiligen Betriebe in den Anforderungen finden bei dieser Beurteilung noch keine Berücksichtigung. Gleichwohl wird bei der Eignungsbeurteilung schon eine mögliche Über- oder Unterforderung durch den Beruf einschließlich der Ausbildung beachtet.

Eignungsaussagen über die voraussichtliche Leistungshöhe und über die Chancen auf künftigen Erfolg und berufliche Zufriedenheit beinhalten immer Prognosen, die ein Wissen über die Stabilität oder aber über regelhafte Veränderungen von Personmerkmalen voraussetzen. Beispielsweise

² In Anlehnung an die DIN 33430

kann aufgrund von Entwicklungsprozessen und/oder gezielter Förderung eines Jugendlichen zu einem späteren Zeitpunkt berufliche Eignung vorliegen.

Vermittelbarkeit:

Vermittelbar ist eine Person, wenn bei gegebener beruflicher Eignung ihre Vermittlung in eine entsprechende Ausbildung oder berufliche Tätigkeit nicht durch Einschränkungen erschwert oder verhindert wird. Solche Einschränkungen können marktabhängig und betriebs- bzw. branchenbezogen bedingt sein, sie können aber auch in der Person selbst oder in ihrem Umfeld liegen.

Ob ein Bewerber, bei dem die Eignung für einen bestimmten Beruf vorliegt, auch tatsächlich in eine entsprechende Ausbildung vermittelt werden kann, ist eine Frage der Vermittelbarkeit. Sie kann erschwert sein durch die konkreten Bedingungen des Ausbildungsmarktes, aufgrund betriebs- und branchenspezifischer Anforderungen oder wegen des Vorliegens oder Nicht-Vorliegens persönlicher Voraussetzungen des Bewerbers. Betriebe können in ihren Anforderungen durchaus über die Eignungskriterien für den in Frage stehenden Beruf hinaus zusätzliche Anforderungen haben oder einen höheren Maßstab anlegen (im Sinne einer „Maximaleignung“ oder aufgrund betriebsspezifischer Besonderheiten). Das heißt, auch bei gegebener Berufseignung kann die Vermittelbarkeit im konkreten Fall eingeschränkt sein.

4. DER KRITERIENKATALOG

Basis für die Erstellung des Kriterienkatalogs waren wissenschaftliche Erkenntnisse aus den Bereichen der Psychologie und Pädagogik sowie der Kompetenzforschung und bereits bestehende Anforderungskataloge aus der Wirtschaft sowie die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz (KMK) für Hauptschulen. Diese wurden mit den Erfahrungen der Praxis (Betriebe, Berufsberatung, Berufsschulen) abgeglichen und auf die aus Sicht der Experten unverzichtbaren Kriterien („Mindeststandards“) verdichtet.

4.1 Überblick über Aufbau und Inhalte

Merkmalsbereiche:

Der Kriterienkatalog gliedert sich in die **Merkmalsbereiche:**

- Schulische Basiskennnisse
- Psychologische Leistungsmerkmale
- Physische Merkmale
- Psychologische Merkmale des Arbeitsverhaltens und der Persönlichkeit
- Berufswahlreife

Merkmal:

Für jeden dieser Bereiche wurden die aus Sicht der Experten **grundlegenden und unverzichtbaren Basismerkmale** aufgelistet und anhand folgender Kategorien beschrieben:

Beschreibung:

■ **Kurzbeschreibung des Merkmals** (Definition)

Indikatoren/Kriterien:

■ **Operationalisierung** an Hand der wichtigsten **Kriterien/Indikatoren:**

Diese sind in „aufsteigender“ Reihenfolge aufgeführt, d. h. die wichtigsten und unverzichtbaren Indikatoren stehen oben und sind in roter Farbe gedruckt.

Indikatoren, die ebenfalls zum Anforderungsniveau gehören, jedoch im Laufe der Ausbildung erworben werden können und/oder nicht unbedingt Voraussetzung für die Aufnahme der Ausbildung sind, wurden ebenfalls aufgeführt.

Verfahren zur Feststellung:

- Hier geht es in erster Linie darum, die der Berufsberatung in den Agenturen für Arbeit, aber auch anderen Einrichtungen zur Verfügung stehenden diagnostischen Möglichkeiten zur Beurteilung des Kriteriums zu nennen
- Ggf. werden hier **beispielhaft Erhebungsfragen** aufgeführt, aus denen Beratungsfachkräfte im Gespräch Anhaltspunkte für die einzelnen Merkmalsbereiche und Kriterien gewinnen können. Die aufgeführten Erhebungsfragen sind überwiegend dem Lebensbereich Schule entnommen. Dabei ist es Aufgabe der einzelnen Beratungsfachkraft, jeweils fall- und situationsangemessen Fragen auch aus anderen Lebensbereichen anzusprechen und Fragen adressatengerecht zu formulieren (z. B. Verwendung von „Du“ oder „Sie“).

4.2 Kriterienkatalog zur Ausbildungsreife: Beschreibung der Merkmale und Kriterien

Merkmalsbereiche	Merkmale	Seite
☐ Schulische Basiskenntnisse	- (Recht)Schreiben	22
	- Lesen – mit Texten und Medien umgehen	24
	- Sprechen und Zuhören	26
	- Mathematische Grundkenntnisse	28
	- Wirtschaftliche Grundkenntnisse	30
☐ Psychologische Leistungsmerkmale	- Sprachbeherrschung	31
	- Rechnerisches Denken	32
	- Logisches Denken	33
	- Räumliches Vorstellungsvermögen	34
	- Merkfähigkeit	36
	- Bearbeitungsgeschwindigkeit	37
	- Befähigung zu Dauer- aufmerksamkeit	38

Merkmalsbereiche	Merkmale	Seite
■ Physische Merkmale	– Altersgerechter Entwicklungsstand und gesundheitliche Voraussetzungen	40
■ Psychologische Merkmale des Arbeitsverhaltens und der Persönlichkeit	– Durchhaltevermögen und Frustrationstoleranz	42
	– Kommunikationsfähigkeit	44
	– Konfliktfähigkeit	45
	– Kritikfähigkeit	46
	– Leistungsbereitschaft	47
	– Selbstorganisation/ Selbstständigkeit	48
	– Sorgfalt	50
	– Teamfähigkeit	52
	– Umgangsformen	54
	– Verantwortungsbewusstsein	55
	– Zuverlässigkeit	56
■ Berufswahlreife	– Selbsteinschätzungs- und Informationskompetenz	58

Schulische Basiskenntnisse

Merkmal: (Recht)Schreiben³

Beschreibung:

- Die Jugendlichen können einfache Texte fehlerfrei schreiben und verständlich formulieren.

Indikatoren/Kriterien:

- Sie/er schreibt Texte in lesbarer handschriftlicher Form.
- Sie/er kennt die Grundregeln der Rechtschreibung und Zeichensetzung und kann sie anwenden.
- Sie/er kann häufig vorkommende Wörter richtig schreiben.
- Sie/er kann Texte verständlich und zusammenhängend schreiben.
- Sie/er kann formalisierte Texte verfassen: z. B. Brief, Lebenslauf, Bewerbungsanschreiben, Ausfüllen von Formularen.
- Sie/er gestaltet Texte dem Zweck entsprechend und adressatengerecht, sinnvoll aufgebaut und strukturiert.

³ Die Kenntnisse und Fertigkeiten in den Merkmalen „(Recht)Schreiben“, „Lesen“ und „Sprechen und Zuhören“ werden als Leistungen angesehen, die dem Psychologischen Leistungsmerkmal „Sprachbeherrschung“ zuzuordnen sind. Werden Defizite in diesen Kenntnissen und Fertigkeiten festgestellt, ist durch psychologisches Fachpersonal auf der Ebene des Psychologischen Leistungsmerkmals zu klären, wo die Gründe für die Defizite liegen und in welcher Weise eine Förderung möglich ist.

Verfahren zur Feststellung:

- Dokumentenanalyse (Bewerbungsunterlagen, Beratungsfragebogen/ „Arbeitspaket“, Beispielaufgaben, Schulnoten)
- Diagnostisches Gespräch/Selbsteinschätzung

Beispielfragen:**allgemein:**

- Wie sind Sie mit Ihren schulischen Leistungen im Fach Deutsch zufrieden?
- Was fällt Ihnen leicht, was fällt Ihnen eher schwer?
- Wie schätzen Sie Ihre Fähigkeiten im Rechtschreiben ein?
- Wie schätzt Ihr/e Lehrer/in Ihre Fähigkeiten im Rechtschreiben ein?
- Wie leicht bzw. schwer fällt es Ihnen, Texte richtig zu schreiben?

zu kritischen Schulnoten:

- Wie erklären Sie sich Ihre Schulnote im Fach Deutsch?
- Wie erklären Sie sich die Veränderung Ihrer Note über die Schulhalbjahre?
- Was müssten Sie tun, um Ihre Leistungen im Fach Deutsch zu verbessern?

Medien/Hilfsmittel:

- Schulzeugnis, handgeschriebener Lebenslauf

Merkmal: Lesen⁴ – mit Texten und Medien umgehen

Beschreibung:

- Die Jugendlichen können Texte lesen und verstehen.

Indikatoren/Kriterien:

- Sie/er verfügt über grundlegende Lesefertigkeiten
- Sie/er kann Wortbedeutungen klären.
- Sie/er kann die zentrale Aussage eines Textes erfassen und Informationen zielgerichtet entnehmen.
- Sie/er kennt und nutzt Verfahren zur Textaufnahme: Stichwörter formulieren, Texte und Textabschnitte zusammenfassen.
- Sie/er kann Informationsquellen nutzen.

Verfahren zur Feststellung:

- Beispielaufgaben (z. B. Lesen von Anleitungen und berufskundlichen Informationen), Schulnoten
- Diagnostisches Gespräch/Selbsteinschätzung

⁴ Die Kenntnisse und Fertigkeiten in den Merkmalen „(Recht)Schreiben“, „Lesen“ und „Sprechen und Zuhören“ werden als Leistungen angesehen, die dem Psychologischen Leistungsmerkmal „Sprachbeherrschung“ zuzuordnen sind. Werden Defizite in diesen Kenntnissen und Fertigkeiten festgestellt, ist durch psychologisches Fachpersonal auf der Ebene des Psychologischen Leistungsmerkmals zu klären, wo die Gründe für die Defizite liegen und in welcher Weise eine Förderung möglich ist.

Beispielfragen:

- ■ Lesen Sie gern? Wenn ja, was lesen Sie gern?
- ■ Wie zufrieden sind Sie mit Ihren Lesefähigkeiten z. B. im Verhältnis zu Ihren Klassenkameraden/innen?
- ■ Werden Sie in der Schule zum Vorlesen aufgerufen?
- ■ Wenn Sie in der Schule zum Vorlesen aufgerufen werden, was geht Ihnen im ersten Moment durch den Kopf?
- ■ Wie schätzt Ihr/e Lehrer/in Ihre Fähigkeiten im Lesen ein?

Medien/Hilfsmittel:

- ■ Textaufgaben (kurze Anleitungen, Informationen), Schulzeugnis

Merkmal: Sprechen⁵ (mündliches Ausdrucksvermögen) und Zuhören (Gesprochenes verstehen)

Beschreibung:

- Die Jugendlichen können sich in deutscher Sprache verständlich und adressatengerecht ausdrücken und mündliche Aussagen verstehen.

Indikatoren/Kriterien:

- Sie/er kann sich verständlich in der Standardsprache Deutsch äußern.
- Sie/er verfügt über einen für das Bewältigen von Alltagssituationen angemessenen Wortschatz.
- Sie/er kann sich durch gezieltes Fragen notwendige Informationen beschaffen.
- Sie/er kann Sachverhalte zusammenhängend darstellen: z. B. von einem Praktikum berichten, über einen Arbeitsplatz informieren, eigene Freizeitaktivitäten beschreiben.

Verfahren zur Feststellung:

- Beobachtung des Gesprächsverhaltens
- Diagnostisches Gespräch/Selbsteinschätzung

⁵ Die Kenntnisse und Fertigkeiten in den Merkmalen „(Recht)Schreiben“, „Lesen“ und „Sprechen und Zuhören“ werden als Leistungen angesehen, die dem Psychologischen Leistungsmerkmal „Sprachbeherrschung“ zuzuordnen sind. Werden Defizite in diesen Kenntnissen und Fertigkeiten festgestellt, ist durch psychologisches Fachpersonal auf der Ebene des Psychologischen Leistungsmerkmals zu klären, wo die Gründe für die Defizite liegen und in welcher Weise eine Förderung möglich ist.



Beispielfragen:

- ■ Was fällt Ihnen im Unterrichtsfach Deutsch leicht bzw. schwer?
- ■ Wie schätzen Sie im Vergleich zu Ihren Mitschülern/innen Ihre Fähigkeiten ein, z. B. eine Bildbeschreibung zu verfassen?
- ■ In welchen Situationen haben Sie den Wunsch, sich besser ausdrücken zu können?

Merkmal: Mathematische Grundkenntnisse⁶

Beschreibung:

- Die Jugendlichen sind in der Lage, grundlegende mathematische Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden und zutreffende Lösungen zu entwickeln.

Indikatoren/Kriterien:

■ **Zahlen**

- Sie/er kann Rechengesetze (Addieren, Subtrahieren, Multiplizieren, Dividieren) anwenden.
- Sie/er beherrscht Prozent- und Bruchrechnung.
- Sie/er führt einfache Berechnungen (z. B. Kleines Einmaleins) und Überschlagsrechnungen im Kopf durch.
- Sie/er kann einfache Textaufgaben lösen.
- Sie/er beherrscht die Dreisatzrechnung.

■ **Messen**

- Sie/er kann Längen, Flächen und Volumina bestimmen.
- Sie/er wählt Maß-Einheiten von Größen situationsgerecht aus (insbesondere für Zeit, Masse, Geld, Länge, Fläche, Volumen und Winkel) und kann sie umwandeln.

⁶ Die Kenntnisse und Fertigkeiten im Merkmal „mathematische Grundkenntnisse“ werden als Leistungen angesehen, die dem Psychologischen Leistungsmerkmal „Rechnerisches Denken“ zuzuordnen sind. Werden Defizite in diesen Kenntnissen und Fertigkeiten festgestellt, ist durch psychologisches Fachpersonal auf der Ebene des Psychologischen Leistungsmerkmals zu klären, wo die Gründe für die Defizite liegen und in welcher Weise eine Förderung möglich ist.

■ **Raum und Form**

- Sie/er zeichnet und konstruiert geometrische Figuren unter Verwendung angemessener Hilfsmittel, wie Zirkel, Lineal, Geodreieck.

■ **Daten**

- Sie/er versteht einfache graphische Darstellungen und Tabellen.

Verfahren zur Feststellung:

- Dokumentenanalyse (Beispielaufgaben, Schulnoten)
- Diagnostisches Gespräch/Selbsteinschätzung

Beispielfragen:

allgemein:

- Wie zufrieden sind Sie mit Ihren Leistungen im Fach Mathematik?
- Was fällt Ihnen in Mathematik leicht bzw. schwer?
- Wie schätzen Sie Ihre Fähigkeiten in Mathematik ein z. B. im Vergleich zu Ihren Klassenkameraden/innen?

zu kritischen Schulnoten:

- Wie erklären Sie sich Ihre Note in Mathematik?
- Warum hat sich Ihre Note über die Halbjahre verändert?
- Was müssten Sie tun, um Ihre Leistungen in Mathematik zu verbessern?

Medien/Hilfsmittel:

- Schulzeugnis, Beispielaufgaben

Merkmal: Wirtschaftliche Grundkenntnisse

Beschreibung:

- Die Jugendlichen kennen grundlegende betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge.

Indikatoren/Kriterien:

- Sie/er kennt das wirtschaftliche Ziel unternehmerischen Handelns.
- Sie/er hat ein Grundverständnis von Pflichten und Rechten aus Verträgen und Geschäften (Ausbildungsvertrag, Kaufvertrag).
- Sie/er kennt die gängigen Arten des Zahlungsverkehrs.
- Sie/er kennt die Bedeutung wirtschaftlicher Grundbegriffe (Angebot, Nachfrage, Preis, Umsatz, Gewinn, Steuern).

Verfahren zur Feststellung:

- Diagnostisches Gespräch/Selbsteinschätzung

Beispielfragen:

- Haben Sie in der Schule etwas über Wirtschaft gelernt? Wenn ja, welche Themen fallen Ihnen aus dem Unterricht (z. B. über Geld, Konsum, Arbeits- und Ausbildungsmarkt) ein?
- Kennen Sie Themen, die im Wirtschaftsteil einer Tageszeitung regelmäßig auftauchen?

Psychologische Leistungsmerkmale

Merkmal: Sprachbeherrschung

Beschreibung:

- Fähigkeit, mündlich und schriftlich formulierte Sachverhalte zu verstehen, und die Fähigkeit, Sachverhalte mündlich und schriftlich verständlich wiederzugeben.

Indikatoren/Kriterien:

Dem psychologischen Leistungsmerkmal „Sprachbeherrschung“ als Voraussetzung für Ausbildungsreife sind jene Indikatoren/Kriterien zuzuordnen, die für die schulischen Basiskonzepte „(Recht)Schreiben“, „Lesen“ sowie „Sprechen und Zuhören“ verlangt werden. Werden Defizite in diesen Kenntnissen und Fertigkeiten festgestellt, ist durch psychologisches Fachpersonal auf der Ebene des Psychologischen Leistungsmerkmals „Sprachbeherrschung“ zu klären, wo die Gründe liegen und in welcher Weise eine Förderung möglich ist. Deshalb werden an dieser Stelle keine eigenen Indikatoren/Kriterien genannt.

Verfahren zur Feststellung:

■ Bei Bedarf:

Untersuchungsverfahren des Psychologischen Dienstes der Bundesagentur für Arbeit oder entsprechender Fachdienste anderer Institutionen oder Einrichtungen

Merkmal: Rechnerisches Denken

Beschreibung:

- Fähigkeit, schriftlich oder mündlich dargestellte Problemstellungen zu analysieren und in eine Rechenoperation umzusetzen. (Sprachkompetenz und das Beherrschen der Grundrechenarten wird vorausgesetzt.)

Indikatoren/Kriterien:

Dem psychologischen Leistungsmerkmal „Rechnerisches Denken“ als Voraussetzung für Ausbildungsreife sind jene Indikatoren/Kriterien zuzuordnen, die für die schulische Basiskenntnis „Mathematische Grundkenntnisse“ verlangt werden. Werden Defizite in diesen Kenntnissen und Fertigkeiten festgestellt, ist durch psychologisches Fachpersonal auf der Ebene des Psychologischen Leistungsmerkmals „Sprachbeherrschung“ zu klären, wo die Gründe liegen und in welcher Weise eine Förderung möglich ist. Deshalb werden an dieser Stelle keine eigenen Indikatoren/Kriterien genannt.

Verfahren zur Feststellung:

■ **Bei Bedarf:**

Untersuchungsverfahren des Psychologischen Dienstes der Arbeitsagentur oder entsprechender Fachdienste anderer Institutionen oder Einrichtungen

Merkmals: Logisches Denken

Beschreibung:

- Fähigkeit zum schrittweise vorgehenden, schlussfolgernden Denken

Indikatoren/Kriterien:

Die Anforderungen an das Psychologische Leistungsmerkmal „Logisches Denken“ als Voraussetzung für Ausbildungsreife betreffen Denk- und Handlungsvorgänge sehr einfacher Art. Ein Defizit bezüglich dieses Merkmals wird bei einer Reihe anderer Merkmale zur Nichterfüllung der jeweiligen Kriterien führen. Deshalb werden an dieser Stelle keine eigenen Indikatoren/Kriterien genannt.

Verfahren zur Feststellung:

■ Bei Bedarf:

Untersuchungsverfahren des Psychologischen Dienstes der Arbeitsagenturen oder entsprechender Fachdienste anderer Institutionen oder Einrichtungen

Merkmal: Räumliches Vorstellungsvermögen

Beschreibung:

- Die Jugendlichen können sich aufgrund von Zeichnungen etwas räumlich vorstellen und in Schaubildern dargestellte Zusammenhänge erkennen.

Indikatoren/Kriterien:

- Sie/er kann räumliche Geometrieaufgaben lösen.
- Sie/er kann sich an Hand von Zeichnungen räumliche Gegenstände vorstellen.
- Sie/er kann sich an Hand eines Grundrisses das Haus vorstellen.
- Sie/er kann den Weg von der Wohnung zur Schule/Kirche/zum Kaufhaus nachvollziehbar aufmalen.
- Sie/er kann sich an Hand von Zeichnungen Bewegungsabläufe vorstellen.
- Sie/er kann sich in (Land-, Straßen-)Karten mit großem Maßstab orientieren.
- Sie/er kann Zusammenhänge erkennen, die in einer Graphik mit Pfeilen dargestellt sind.

Verfahren zur Feststellung:

- Diagnostisches Gespräch/Selbsteinschätzung
- Einschätzung von Lehrern/Eltern, Schulzeugnis

Beispielfragen:

- Was fällt Ihnen bei Aufgaben in Geometrie leicht bzw. schwer?
- Können Sie eine Zeichnung verstehen, in der eine Maschine dargestellt ist?
- Können Sie sich gut mit Straßenkarten/Stadtplänen informieren?

Merkmals: Merkfähigkeit

Beschreibung:

- Die Jugendlichen können mündlich oder schriftlich dargestellte sowie wahrgenommene Sachverhalte behalten.

Indikatoren/Kriterien:

- Sie/er kann Arbeitsaufträge auch nach längerer Zeit wiederholen.
- Sie/er kann sich an die räumliche Lage von Gegenständen erinnern.
- Sie/er weiß nach längerer Zeit noch, welches Werkzeug sie/er bei einer bestimmten Aufgabe verwendet hat.
- Sie/er behält eine Wegbeschreibung beim ersten Mal, obwohl der Weg einige Abbiegungen enthält.
- Sie/er kann den Inhalt einer Bedienungsanleitung (Montageanleitung) rasch und sicher behalten.

Verfahren zur Feststellung:

- Diagnostisches Gespräch/Selbsteinschätzung
- Einschätzung von Lehrern, Eltern; Schulzeugnis und andere Dokumente

Beispielfragen:

- Schreiben Sie sich alles auf, wenn Sie einkaufen gehen?
- Wenn Ihnen ein Weg beschrieben wird, wie schnell können Sie sich diese Beschreibung merken?
- Müssen Sie öfter in der Bedienungsanleitung nachlesen, wenn Sie z. B. ein neues Gerät in Betrieb nehmen oder etwas zusammenbauen?

Merkmale: Bearbeitungsgeschwindigkeit

Beschreibung:

- Die Jugendlichen können einfachere Aufgaben mit Routinecharakter oder solche, mit denen Sie vertraut sind, in einer bestimmten Zeitdauer erledigen (zügige Arbeitsweise).

Indikatoren/Kriterien:

- Sie/er kann Aufgaben, die wenig Überlegung fordern, zügig abarbeiten.
- Sie/er kann Aufgaben, bei denen sich der Arbeitsablauf oft wiederholt, zügig erledigen.
- Sie/er kann bei Klassenarbeiten/Schulaufgaben meistens alle Aufgaben bearbeiten.
- Sie/er ist im Werkkundeunterricht so schnell wie die meisten anderen Schüler.
- Sie/er hat im Praktikum die anfallenden Arbeiten, nach einer entsprechenden Einweisung, zügig erledigt.

Verfahren zur Feststellung:

- Diagnostisches Gespräch/Selbsteinschätzung
- Einschätzung von Eltern/Lehrern, Schulzeugnis, Praktikumsbeurteilung

Beispielfragen:

- Wie sieht eine Arbeit aus, die Ihnen schnell von der Hand geht?
- Bei welchen Aufgaben brauchen Sie sehr lang bzw. länger als Ihre Schulkameraden?
- Müssen die anderen Schüler oft darauf warten, dass Sie fertig werden?

Merkmal: Befähigung zu Daueraufmerksamkeit

Beschreibung:

- Die Jugendlichen sind in der Lage, eine Tätigkeit über längere Zeit auszuüben, ohne sich ablenken zu lassen.

Indikatoren/Kriterien:

- Sie/er beendet eine gestellte Aufgabe, obwohl die Mitschüler/innen sich (schon) über Freizeitaktivitäten unterhalten.
- Sie/er kann sich auch in der letzten (6.) Schulstunde noch konzentrieren.
- Sie/er kann sich nach der Schule noch mit Dingen beschäftigen, für die Konzentration benötigt wird.

Verfahren zur Feststellung:

- Diagnostisches Gespräch/Selbsteinschätzung
- Einschätzung von Lehrern/Eltern, Schulzeugnis, Praktikumsbeurteilung

Beispielfragen:

- ■ Wann machen Sie Ihre Hausaufgaben, direkt nach der Schule oder brauchen Sie zuerst eine Pause?
- ■ Gibt es eine Tätigkeit, die so interessant ist, dass Sie nichts dabei stören kann?
- ■ Wann legen Sie die erste Pause ein, wenn Sie Ihre Hausaufgaben machen?

Physische Merkmale

Merkmal: Altersgerechter Entwicklungsstand und gesundheitliche Voraussetzungen

Beschreibung:

- Die körperliche Reife ist soweit fortgeschritten, dass der/die Jugendliche den physischen Mindestanforderungen eines Acht-Stunden-Tages gerecht werden kann. Es liegen keine eine Ausbildung grundsätzlich ausschließenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen vor.

Indikatoren/Kriterien:

- Sie/er befindet sich in einem für Ausbildungsanfänger/innen typischen Entwicklungsstand und ist gesundheitlich nicht in einem Umfang eingeschränkt, der der Bewältigung eines Acht-Stunden-Tages entgegensteht.
- Sie/er entspricht den Kriterien der Untersuchung nach dem Jugendarbeitschutzgesetz in dem Maße, dass dauerhaft eine Gefährdung der Gesundheit nicht zu erwarten ist.

Verfahren zur Feststellung:

- Beobachtungen/diagnostisches Gespräch
- Selbsteinschätzung/Einschätzung von Eltern oder Lehrern
- Ärztliche Eignungsuntersuchungen

Beispielfragen:

- Haben Sie irgendwelche gesundheitlichen Einschränkungen, die bei jeder Ausbildung wichtig sind und darum berücksichtigt werden müssen?
- Fallen Ihnen Tätigkeiten ein, die Ihnen in körperlicher Hinsicht leichter bzw. schwerer als anderen fallen?

Psychologische Merkmale des Arbeitsverhaltens und der Persönlichkeit

Merkmal: Durchhaltevermögen und Frustrationstoleranz

Beschreibung:

- Die Jugendlichen sind in der Lage, auch gegen innere und äußere Widerstände und bei Misserfolgen, ein Ziel oder eine Aufgabe in einem überschaubaren Zeitraum zu verfolgen.

Indikatoren/Kriterien:

- Sie/er beendet eine übertragene Aufgabe erst, wenn sie vollständig erfüllt ist.
- Sie/er erfüllt Aufgaben und Ziele, die einen kontinuierlichen Arbeitseinsatz erfordern.
- Sie/er verfolgt ein Ziel/eine Aufgabe mit erneuter Anstrengung angemessen weiter, wenn vorübergehende Schwierigkeiten auftauchen oder erste Erfolge ausbleiben.
- Sie/er kann äußere Schwierigkeiten, Rückschläge und belastende Ereignisse/Erfahrungen erkennen und Lösungsmöglichkeiten entwickeln.
- Sie/er kann innere Widerstände reflektieren und konstruktiv bewältigen.

Verfahren zur Feststellung:

- Diagnostisches Gespräch/Selbsteinschätzung
- Kopfnoten im Zeugnis
- Aussagen von Lehrern oder Eltern

Beispielfragen:

- Wie viel Zeit wenden Sie täglich für Ihre Hausaufgaben auf?
- Wenn Sie eine Aufgabe z. B. in Mathematik nicht lösen können, wie handeln Sie?
- Angenommen, Sie hätten eine Klassenarbeit z. B. in Englisch mit enttäuschendem Ergebnis zurückbekommen, was löst das bei Ihnen aus?
- Nehmen Sie an AGs in der Schule teil, wenn ja an welcher und wie lange nehmen Sie schon teil?

Merkmal: Kommunikationsfähigkeit

Beschreibung:

- Kommunikationsfähig ist eine Person, wenn sie sich verbal und non-verbal verständlich ausdrücken kann und Botschaften anderer angemessen zu interpretieren und darauf zu reagieren weiß.

Indikatoren/Kriterien:

- Sie/er hört aufmerksam zu.
- Sie/er kann sachgerecht antworten oder nachfragen.
- Sie/er achtet auf einfache nonverbale Botschaften.
- Sie/er kann wichtige Informationen unverfälscht weitergeben.
- Sie/er ist im Umgang mit anderen Menschen offen.
- Sie/er kann auch in einer Gruppe den eigenen Standpunkt verständlich und überzeugend vertreten.
- Sie/er kann auf Gesprächsbeiträge sachlich und argumentierend eingehen.

Verfahren zur Feststellung:

- Diagnostisches Gespräch
- Beobachtungen während des Beratungsgesprächs

Merkmale: Konfliktfähigkeit

Beschreibung:

- Konfliktfähigkeit beinhaltet, Interessengegensätze zu erkennen und die Bereitschaft, sie zuzulassen und einvernehmlich zu überwinden.

Indikatoren/Kriterien:

- Sie/er spricht eigene Bedürfnisse zur rechten Zeit deutlich an.
- Sie/er lässt auch stark von der eigenen Meinung abweichende Vorstellungen anderer zu.
- Sie/er kann Interessengegensätze erkennen.
- Sie/er ist bereit, an einer einvernehmlichen Lösung mitzuwirken.
- Sie/er kann Beziehungskonflikte wahrnehmen und ansprechen.
- Sie/er kann durch geschicktes Vorgehen das Ausbrechen von Konflikten verhindern und Eskalationsgefahren vorbeugen.

Verfahren zur Feststellung:

- Diagnostisches Gespräch/Selbsteinschätzung
- Assessment Center

Beispielfragen:

- Erinnern Sie sich an Situationen in der Schule, in denen Sie sich ungerecht behandelt gefühlt haben (z. B. ungerechte Schulnote)? Wenn ja, welche Situationen waren das und wie haben Sie reagiert?
- Wie reagieren Sie, wenn Ihre Freunde sich gerade für einen Termin verabreden wollen, an dem Sie gerne dabei sein wollen, der Ihnen zeitlich aber überhaupt nicht passt?

Merkmal: Kritikfähigkeit (Fähigkeit zu Kritik und Selbstkritik)

Beschreibung:

- Kritikfähigkeit zeichnet eine Person aus, die bereit und in der Lage ist, mit Fehlern anderer konstruktiv und fair umzugehen und auch eigenes fehlerhaftes Handeln wahrzunehmen und zu korrigieren.

Indikatoren/Kriterien:

- Sie/er nimmt Kritik auch an der eigenen Leistung oder am eigenen Verhalten an.
- Sie/er kann Kritik sachlich begründen.
- Sie/er zeigt gegenüber Fehlern anderer angemessene Geduld und Toleranz.
- Sie/er kann Feedback geben und empfangen.
- Sie/er erkennt Fehler/Mängel/Schwachstellen zutreffend und geht angemessen und konstruktiv damit um.

Verfahren zur Feststellung:

- Beobachtung im Beratungsgespräch (Umgang mit Feedback, Fremdeinschätzung)
- Diagnostisches Gespräch/Selbsteinschätzung

Beispielfragen:

- Wie zufrieden sind Sie mit Ihren Schulnoten?
- Wenn ich Ihre z. B. Mitschüler/innen befragen würde, welche Stärken bzw. Schwächen würden sie mir nennen?
- Wenn sich bei einer Gruppenarbeit Ihrer Meinung nach ein/e Mitschüler/in störend verhält, wie reagieren Sie?

Merkmale: Leistungsbereitschaft

Beschreibung:

- ■ Bereitschaft, sich beim Bearbeiten von Aufgaben nach Kräften einzusetzen, und das Bestreben, möglichst gute Ergebnisse zu erzielen (auch bei „unbeliebten“ Aufgaben).

Indikatoren/Kriterien:

- ■ Sie/er widmet sich Aufgaben mit angemessener Intensität.
- ■ Sie/er strengt sich auch bei „unbeliebten“ Aufgaben an.
- ■ Sie/er erkennt von sich aus, welche Aufgaben zu erledigen sind, und erledigt diese.
- ■ Sie/er sucht sich neue Aufgaben und Herausforderungen.
- ■ Sie/er entwickelt Ideen, setzt sich selbst Ziele und setzt sie um.

Verfahren zur Feststellung:

- ■ Diagnostisches Gespräch/Selbsteinschätzung,
- ■ Dokumentenanalyse (Praktikumszeugnisse, Bescheinigungen aus dem ehrenamtlichen Bereich u. a.)
- ■ Gespräch mit Eltern und Lehrkräften

Beispielfragen:

- ■ Wie zufrieden sind Sie mit Ihren schulischen Leistungen?
- ■ In welchen Fächern würden Sie sich gern verbessern? Was müssten Sie tun, um Ihre Leistungen z. B. in Mathematik zu verbessern?
- ■ Übernehmen Sie in Ihrer Klasse Sonderaufgaben z. B. Klassen-sprecher, Klassenbuchführer, Kakaodienst, Schülerlotsen etc.?

Merkmal: Selbstorganisation und Selbstständigkeit

Beschreibung:

- Jugendliche können den Lebensalltag selbstständig strukturieren und bewältigen und übertragene Aufgaben eigenständig erledigen.

Indikatoren/Kriterien:

- Sie/er kann den Lebensalltag (Aufstehen, Kleiden, Weg zur Schule/Arbeit) selbstständig bewältigen.
- Sie/er kann selbstständig Anrufe mit Institutionen, Arbeitgebern usw. führen (z. B. um Termine zu vereinbaren, sich krank zu melden).
- Sie/er erledigt Aufgaben aus eigenem Antrieb und beschafft sich die erforderlichen Informationen und Hilfsmittel.
- Sie/er kann das erreichte Arbeitsergebnis in Bezug zu der gestellten Aufgabe und im Blick auf den verfügbaren Zeitrahmen bewerten.
- Sie/er kann das gewählte Vorgehen im Verhältnis von Aufwand und Ergebnis bewerten und optimieren.
- Sie/er überträgt Lösungswege auf andere Aufgabenstellungen.

Verfahren zur Feststellung:

- ■ Dokumentenanalyse (Schulzeugnisse: Kopfnoten, Praktikumsberichte und -zeugnisse, Zeugnisse/Bescheinigungen aus dem ehrenamtlichen Bereich)
- ■ Diagnostisches Gespräch/Selbsteinschätzung

Beispielfragen:

- ■ Wie verläuft bei Ihnen ein normaler Schultag?
- ■ Haben Sie schon mal eine Klassenfahrt (mit-)organisiert? Wenn ja, welche Aufgaben haben Sie übernommen und welche Erfahrungen haben Sie dabei gemacht?

Merkmale: Sorgfalt

Beschreibung:

- Jugendliche gehen beim Erfüllen von Aufgaben gewissenhaft und genau vor mit dem Ziel eines fehlerfreien Arbeitsergebnisses.

Indikatoren/Kriterien:

- Sie/er geht mit schriftlichen Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsmaterialien und Werkzeugen achtsam, pfleglich und sachgerecht um.
- Sie/er beachtet beim Erfüllen eines Auftrags gewissenhaft sämtliche Hinweise und Vorschriften.
- Sie/er vergleicht ständig während der Arbeitsschritte die Qualität des eigenen Tuns mit den vorgegebenen Normen/Zielen.
- Sie/er kontrolliert nach Erledigung eines Auftrags abschließend noch einmal kritisch die Ergebnisse, um etwaige Mängel oder Fehler zu korrigieren.

Verfahren zur Feststellung:

- Dokumentenanalyse (Bewerbungsunterlagen, Beratungsfragebogen/„Arbeitspaket“, Praktikumsberichte und Zeugnisse)
- Gespräch mit Eltern und Lehrkräften
- Diagnostisches Gespräch/Selbsteinschätzung

Beispielfragen:

- ■ Wenn Sie an Ihre Schulhefte und Schulbücher denken, wie sorgfältig schätzen Sie sich ein (z. B. im Vergleich zu Ihren Klassenkameraden/innen, Skala 1–10)?
- ■ Wie leicht bzw. wie schwer fallen Ihnen Aufgaben in der Schule, bei denen besondere Sorgfalt erforderlich ist (z. B. geometrische Figuren in Mathematik zeichnen)?
- ■ Wie schätzen Ihre Lehrer Ihre Fähigkeiten zu sorgfältigem Arbeiten ein (z. B. Flüchtigkeitsfehler, äußere Form von Klassenarbeiten, Schulheften)?

Merkmale: Teamfähigkeit

Beschreibung:

- ■ Bereitschaft und Kompetenz, mit den Mitgliedern einer Gruppe ziel- und aufgabenorientiert zu kooperieren.

Indikatoren/Kriterien:

- ■ Sie/er bringt eigene Erfahrungen und Wissen ein.
- ■ Sie/er ist bereit und in der Lage, anderen zuzuhören und von anderen zu lernen.
- ■ Sie/er ist bereit, eigene Interessen zurückzustellen, wenn es die Ziele des Teams erfordern.
- ■ Sie/er tauscht wichtige Informationen im Team aus.
- ■ Sie/er macht Vorschläge zur Arbeitsaufteilung.
- ■ Sie/er erkennt unterschiedliche Ideen an und strebt eine einvernehmliche Lösung an.
- ■ Sie/er anerkennt Leistungen anderer.
- ■ Sie/er bittet bei Bedarf andere Teammitglieder um Hilfe und bietet Hilfe an.
- ■ Sie/er stimmt sich regelmäßig/bei Bedarf im Team ab.

Verfahren zur Feststellung:

- Diagnostisches Gespräch/Selbsteinschätzung
- Assessment Center
- Ggf. Zeugnisse und Praktikumsnachweise

Beispielfragen:

- Welche Erfahrungen haben Sie in der Schule mit Teamarbeit bzw. Gruppenarbeiten gemacht?
- Was ist Ihrer Meinung wichtig, damit die Zusammenarbeit in der Gruppe (z. B. Gruppenarbeit in der Schule) funktioniert?

Merkmale: Umgangsformen

Beschreibung:

- Jugendliche verhalten sich in der jeweiligen Situation angemessen höflich, respekt- und rücksichtsvoll.

Indikatoren/Kriterien:

- Sie/er verwendet die Anreden „Du“ und „Sie“ situationsangemessen.
- Sie/er benutzt eine der Situation angemessene Sprache.
- Sie/er begrüßt andere Menschen in angemessener Form (persönliche Anrede, Blickkontakt, Händeschütteln, Vorstellen der eigenen Person).
- Sie/er ist bereit, die gängige Kleiderordnung der beruflichen Bezugsgruppe im beruflichen Zusammenhang für sich zu akzeptieren.
- Sie/er begegnet anderen Menschen mit Respekt.

Verfahren zur Feststellung:

- Beobachtungen im Beratungsgespräch
- Dokumentenanalyse (Praktikumszeugnisse u. a.)
- Gespräch mit Eltern und Lehrkräften

Merkmale: Verantwortungsbewusstsein

Beschreibung:

- Jugendliche haben die Fähigkeit und die Bereitschaft, für das eigene Handeln Verantwortung zu tragen. Das bedeutet, dass sie für die eigenen Taten einstehen und die Konsequenzen dafür tragen.

Indikatoren/Kriterien:

- Sie/er übernimmt Verantwortung für Aufgaben, die vereinbart wurden (z. B. in Familie, Schule, Sport, Verein).
- Sie/er geht verantwortungsvoll mit sich selbst um (Gesundheit, Konsumgewohnheiten).
- Sie/er vermeidet Gefährdungen der eigenen und anderer Personen.
- Sie/er übernimmt Verantwortung für anvertraute Materialien, Geräte usw.

Verfahren zur Feststellung:

- Diagnostisches Gespräch/Selbsteinschätzung
- Dokumentenanalyse (Praktikumszeugnisse u. a.)
- Gespräch mit Eltern und Lehrkräften

Beispielfragen:

- Welche Sonderaufgabe z. B. Klassensprecher, Klassenbuchführer, Kakaodienst, Schülerlotsen etc. haben Sie in Ihrer Klasse bisher übernommen? Wenn nein, warum nicht?

Merkmale: Zuverlässigkeit

Beschreibung:

- Jugendliche nehmen verbindliche Vereinbarungen ernst und halten sie – soweit es die äußeren Umstände erlauben – ein.

Indikatoren/Kriterien:

- Sie/er erscheint pünktlich zum vereinbarten Termin (Unterricht, Praktikum, Beratungsgespräch).
- Sie/er entschuldigt sich rechtzeitig, wenn er/sie eine Vereinbarung nicht einhalten kann.
- Sie/er erledigt einen Arbeitsauftrag termingerecht.
- Sie/er ist bereit, dauerhaft übertragene Aufgaben mit gleichmäßiger Leistung zu erfüllen.

Verfahren zur Feststellung:

- Schulzeugnisse (unentschuldigte Fehlstunden)
- Einhaltung des Beratungstermins
- Diagnostisches Gespräch/Selbsteinschätzung
- Gespräch mit Eltern und Lehrkräften

Beispielfragen:

- ■ Wer achtet darauf, dass Sie Ihre Hausaufgaben pünktlich erledigen?
- ■ Wenn ich Ihre Lehrer/innen fragen würde, ob Sie zuverlässig sind z. B. Hausaufgaben pünktlich erledigen, was würden sie mir antworten?
- ■ Wenn ich Ihre Mitschüler/innen fragen würde, ob man sich auf Sie verlassen kann (z. B. zu Verabredungen kommen), was würden sie mir antworten?

Berufswahlreife

Merkmal: Berufswahlreife **(Selbsteinschätzungs- und Informationskompetenz)**

Beschreibung:

- Jugendliche kennen ihre eigenen Bedürfnisse und berufsbedeutsamen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse und können diese mit wesentlichen Aspekten und Anforderungen von Berufen in Beziehung setzen. Sie nutzen vorhandene Informationsmöglichkeiten, um sich über Berufe und deren Anforderungen zu informieren. Jugendliche können ihre Motive für eine Berufswahlentscheidung wahrnehmen und benennen.

Indikatoren/Kriterien:

- Sie/er kann eigene berufsbedeutsame Interessen, Vorlieben, Neigungen und Abneigungen benennen.
- Sie/er benennt eigene Werthaltungen.
- Sie/er benennt eigene Stärken und Schwächen.
- Sie/er hat sich über Berufe und ihre Anforderungen informiert.
- Sie/er benennt Gründe für die eigene Berufswahlentscheidung.
- Sie/er beschreibt Aufgabenbereiche und Arbeitsformen des Berufes/der Berufe.
- Sie/er benennt Anforderungen in Betrieb und Berufsschule.
- Sie/er kann Anforderungen mit den eigenen Fähigkeiten in Beziehung setzen.

Verfahren zur Feststellung:

- Fragebogen, Dokumente im Berufswahlpass u. ä.
- Diagnostisches Gespräch/Selbsteinschätzung

Beispielfragen:

- Welche Interessen und Neigungen haben Sie (Schule, Freizeit)?
- Was fällt Ihnen leicht? Was fällt Ihnen schwer? Welche Schulfächer fallen Ihnen leicht, welche weniger leicht? Wo liegen Ihre Stärken?
- Welche Vorstellungen haben Sie von Ihrem zukünftigen Berufsleben?
- Können Sie einen Berufswunsch nennen?
- Welche Gründe sprechen für diese Berufswahl? Was bringen Sie für diesen Beruf mit?
- Welche Vorstellung haben Sie von den Anforderungen dieses Berufes?
- Was wird von Ihnen erwartet?
- Wie stellen Sie sich Ihren Berufsalltag vor?
- Gibt es Seiten, die Ihnen an diesem Beruf weniger gefallen?
- Was müssten Sie noch trainieren oder lernen?
- Wie schätzen Sie Ihre beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten in diesem Beruf ein?

Medien/Hilfsmittel:

- Berufsinteressentest, www.planet-beruf.de mit Selbsterkundungsprogramm BERUFE-Universum, „Explorix“ u. a.,
- Berufskundliche Medien:
BERUFENET, Beruf Aktuell, Berufswahlmagazin planet-beruf.de

ANHANG

Ausbildungsreife und Berufseignung in der Praxis der Berufsberatung und Ausbildungsvermittlung der Agenturen für Arbeit

Die Berufsberatung und Ausbildungsvermittlung in der Bundesagentur für Arbeit ist gesetzlich verpflichtet, bei der Berufsberatung „Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ratsuchenden sowie die Beschäftigungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.“ Im Rahmen der Ausbildungsvermittlung hat sie „durch Vermittlung darauf hinzuwirken, dass ... Arbeitgeber geeignete ... Auszubildende erhalten. Sie hat dabei die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ausbildungssuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen zu berücksichtigen“ (§§ 30 und 35 SGB III).

In Erfüllung dieser Vorgaben werden bereits in der beruflichen Beratung – unabhängig von einem eventuellen späteren Vermittlungswunsch – Eignungs- und Leistungsaspekte thematisiert und entsprechende Daten erhoben und in den Beratungsunterlagen dokumentiert – übrigens nicht nur für Jugendliche, die eine duale Ausbildung aufnehmen wollen.

Den idealtypischen Ablauf des Prozesses der Beurteilung der Berufseignung und der Ausbildungsreife bei der Ausbildungsvermittlung veranschaulicht die nachfolgende Abbildung.

Beurteilung der Berufseignung und Ausbildungsreife – idealtypischer Ablauf



Bei einem Jugendlichen mit relativ klar umrissenen Berufswünschen beurteilt die Beraterin oder der Berater im Rahmen der Standortbestimmung die **Eignung** des Jugendlichen für die in Frage kommenden Berufe.

- Information über berufsspezifische Anforderungen entnimmt er dem **BERUFENET** und anderen berufskundlichen Unterlagen bzw. Quellen.
- Zur Einschätzung der Voraussetzungen, die der Jugendliche mitbringt, werden Unterlagen (Schulzeugnisse, Praktikumszeugnisse, Beurteilungsbogen der Schule, sonstige schriftliche Fremdeinschätzungen, schriftliche Selbsteinschätzungen des Jugendlichen usw.), im Beratungsgespräch gemachte Aussagen und anfallende Verhaltensbeobachtungen herangezogen, interpretiert und dokumentiert.
- Stellt der Berater im Rahmen der Eignungsbeurteilung fest, dass Eignung für die ausgewählten Berufe nicht gegeben ist, wird er mit dem Jugendlichen berufliche Alternativen entwickeln und dafür prüfen, ob Ausbildungsreife vorliegt.
- Reichen die Daten für die Beurteilung der beruflichen Eignung oder der Ausbildungsreife nicht aus oder ist sich der Berater nicht sicher, ob ein Personenmerkmal in entsprechendem Ausprägungsgrad vorliegt, schaltet er die **Fachdienste der BA** (Psychologischer und/oder Ärztlicher Dienst) ein. Sie sind in der Lage, mit professionellen diagnostischen Verfahren im Rahmen der medizinischen und psychologischen Untersuchungen in solchen Fällen ein fundiertes Urteil über die jeweilige Berufseignung oder über die Ausbildungsreife abzugeben. Darüber hinaus können sie auch Aussagen dazu machen,

ob Berufseignung in einem bestimmten Beruf oder Ausbildungsreife zu einem späteren Zeitpunkt erwartet werden kann und welche Hilfen gegebenenfalls zur „Herstellung“ der Eignung für einen Beruf oder der Ausbildungsreife benötigt werden.

- Als „**Bewerber**“ für eine Ausbildungsstelle werden in der BA nur jene Jugendlichen geführt und Betrieben vorgeschlagen, die über die Eignung für den jeweiligen Beruf verfügen. Liegt Eignung für einen Beruf vor, so ist immer auch Ausbildungsreife gegeben.
- Hat ein Betrieb bei einem Beruf höhere oder zusätzliche Anforderungen, die über die üblichen Anforderungen des Berufes hinausgehen, so kann ein Jugendlicher trotz vorliegender Eignung in seiner **Vermittelbarkeit** (siehe auch Definition Kapitel 3) eingeschränkt sein.
- **Für einen Berufe geeignete** und damit ausbildungsreife **Jugendliche**, die noch ergänzender Hilfen bedürfen, können innerhalb einer betrieblichen Ausbildung mit **ausbildungsbegleitenden Hilfen** (abH) oder im Rahmen einer Berufsausbildung in einer **außerbetrieblicher Einrichtung** (BaE) von der BA gefördert werden.
- **(Noch) nicht ausbildungsreife** Jugendliche können durch schulische oder außerschulische **berufsvorbereitende Maßnahmen** gefördert werden, wenn nach der Einschätzung des Beraters bzw. der Fachdienste Ausbildungsreife in einem angemessenen Zeitraum **erreichbar** ist.

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

- **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände**,
„Option für die Jugend – Schulbildung verbessern, Ausbildungsfähigkeit fördern, Berufsorientierung intensivieren“, Berlin 2003
- **DIN-Norm 33430**
„Anforderungen an Verfahren und deren Einsatz bei berufsbezogenen Eignungsbeurteilungen, Berlin 2002“, Seite 20
- **Ehrenthal, Bettina; Eberhard, Verena; Ulrich, Joachim-Gerd**,
„Ausbildungsreife – auch unter den Fachleuten ein heißes Eisen. Ergebnisse des BiBB-Expertenmonitors“; www.bibb.de
- **Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen**
„Was erwartet die Wirtschaft von den Schulabgängern?“
Düsseldorf o. J.
- **Jehlitschka, Gerd**,
„Was erwartet das Handwerk von den Schulabgängern?“,
Handwerkskammer für Oberfranken (Hrsg.),
<http://www.bis-handwerk.de/>, Zugriff: 27.02.2006
- **Müller-Kohlenberg, Lothar; Schober, Karen; Hilke, Reinhard**,
„Ausbildungsreife – Numerus Clausus für Azubis? – Ein
Diskussionsbeitrag zur Klärung von Begriffen und Sachverhalten“, in:
Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, Heft 3/2005, S. 19–23
- **Schober, Karen**,
„Kriterienkatalog Ausbildungsreife“, in: Ausbilder-Handbuch,
hrsg. von Cramer, Wittwer, 95. Ergänzungslieferung, Köln 2007,
Beitrag 3.13, S. 1–22

- **„Schule und Betriebe als Partner. Ein Handlungsleitfaden zur Stärkung von Berufsorientierung und Ausbildungsreife“,**
hrsg. von den Partnern im Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland unter Beteiligung der Kultusministerkonferenz und des Instituts der Deutschen Wirtschaft, Berlin 2007, als CD-ROM und unter www.ausbildungspakt-berufsorientierung.de
- **Sekretariat der KMK (Hrsg.)**
„Vereinbarung über Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss (Jahrgangsstufe 9) – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004“, in: Beschlüsse der Kultusministerkonferenz, München, Neuwied 2005

IMPRESSUM

Nationaler Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs – Kriterienkatalog zur Ausbildungsreife

Herausgeber: Bundesagentur für Arbeit (BA)

E-Mail: Zentrale.SP-III-2-Ausbildungspakt@arbeitsagentur.de

Stand Nachdruck März 2009

Diese Schrift ist zu beziehen über den Bestellservice der BA:
www.ba-bestellservice.de als Broschüre (Bezugsbedingungen siehe dort)
oder als kostenloser Download.

Weitere Informationen der Paktpartner zum Ausbildungspakt können auf
den folgenden Internetseiten abgerufen werden:

DIHK: www.pakt-sucht-partner.de

ZDH: www.zdh.de (> Bildung > Berufsbildungspolitik)

BFB: www.freie-berufe.de

BDA: www.bda-online.de
(Themen > Bildungspolitik > Ausbildung)

BMWi: www.bmwi.bund.de

BMAS: www.bmas.bund.de
(> Arbeit > Arbeitsmarktpolitik > Ausbildungspakt)

BMBF: www.bmbf.de (> Bildung > Ausbildungsinitiative)

BA: www.pakt-fuer-ausbildung.de



Herausgeber

Bundesagentur für Arbeit

Marketing

März 2009

www.arbeitsagentur.de

Liste der für die Altenpflegeausbildung zuständigen Landesbehörden

Bundesland	Landesbehörden/ landesrechtliche Grundlagen
Baden-Württemberg	<ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="495 245 1043 421">• Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Thouretstraße 6 70173 Stuttgart Telefon: 0711 279-0 www.km-bw.de<li data-bbox="495 443 1420 619">• Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Schellingstraße 15 70174 Stuttgart Telefon: 0711 123-0 www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de <p data-bbox="443 639 801 671">Landesrechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="495 692 2033 756">• <u>Verordnung der Landesregierung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege (Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung) (Stand: 25.01.2012)</u><li data-bbox="495 778 1944 810">• <u>Gesetz zur Umsetzung der Pflegeversicherung in Baden-Württemberg (Landespflegegesetz - LPfG)(Stand: 15.06.2010)</u><li data-bbox="495 833 1818 865">• <u>Rahmenplan für die praktische Ausbildung in der Altenpflege in Baden-Württemberg (Stand: Oktober 2010)</u>

Liste der für die Altenpflegeausbildung zuständigen Landesbehörden

Bayern

- **Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**
Winzererstraße 9
80797 München
Telefon: 089 1261-01
www.stmas.bayern.de
- **Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**
Salvatorstraße 2
80333 München
Telefon: 089 2186-0
www.stmuk.bayern.de

Landesrechtliche Grundlagen

- Ausbildungsrahmenplan für die praktische Ausbildung in der Altenpflege (ARP-BY) (Stand: 01.04.2004)
- Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe - BFSO Pflege) (Stand: 22.07.2014)
- Lehrplanrichtlinien für die Berufsfachschule für Altenpflege (Stand: Juni 2009)
- Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsstellen in der Altenpflege 2013 (Stand: 16.08.2013)

Liste der für die Altenpflegeausbildung zuständigen Landesbehörden

Berlin	<ul style="list-style-type: none">• Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Bernhard-Weiß-Straße 6 10178 Berlin Telefon: 030 90227-5050 www.berlin.de/sen/bjw• Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Oranienstraße 106 10969 Berlin Telefon: 030 9028-0 www.berlin.de/sen/gessoz/ <p>Landesrechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufsfachschule für Altenpflege (APO-OBf Altenpflege) (Stand: September 2004)</u>
Brandenburg	<ul style="list-style-type: none">• Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam Telefon: 0331 866-0 www.masf.brandenburg.de <p>Landesrechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Rahmenplan für den theoretischen und praktischen Unterricht und die praktische Ausbildung zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger im Land Brandenburg (Stand: Dezember 2009)</u>

Liste der für die Altenpflegeausbildung zuständigen Landesbehörden

Bremen	<ul style="list-style-type: none">• Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen Bahnhofplatz 29 28195 Bremen Telefon: 0421 361-0 www.soziales.bremen.de http://www.seniorenkompass.bremen.de/ <p>Landesrechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Gesetz über die Ausbildung in der Altenpflege (Altenpflegeausbildungsg) i. d. F. vom 15.05.2014</u>• <u>Altenpflegeausbildung im Land Bremen</u>
Hamburg	<ul style="list-style-type: none">• Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburger Straße 31 22083 Hamburg Telefon: 040 42828-0 www.hamburg.de/bsb• Hamburger Institut für berufliche Bildung Hamburger Straße 131 22083 Hamburg Telefon: 040 42863-2131 www.hibb.hamburg.de/index.php• Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Billstraße 80 20539 Hamburg Telefon: 040 42837-0 www.hamburg.de <p>Landesrechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsschule für Altenpflege (APO-AltPfl) (Stand: 28.02.2013)</u>• <u>Bildungsplan Altenpflege (Stand: 01.08.2013)</u>• <u>Leitfaden Altenpflegeausbildung in Hamburg</u>

Liste der für die Altenpflegeausbildung zuständigen Landesbehörden

Hessen	<ul style="list-style-type: none">• Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Dostojewskistraße 4 65187 Wiesbaden Telefon: 0611 817-0 www.hsm.hessen.de• Regierungspräsidium Darmstadt Luisenplatz 2 64283 Darmstadt Telefon: 06151 12-0 www.rp-darmstadt.hessen.de• Regierungspräsidium Gießen Landgraf-Philipp-Platz 1-7 35390 Gießen Telefon: 0641 303-0 www.rp-giessen.hessen.de <p>Landesrechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Hessisches Gesetz über die Ausbildung in der Altenpflegehilfe und zur Ausführung des Altenpflegegesetzes (Hessisches Altenpflegegesetz - HAltPflG) (Stand: 12.12.2012)</u>• <u>Hessische Verordnung zur Altenpflege (Altenpflegeverordnung) (Stand: 13.12.2012)</u>• <u>Zum Download des Rahmenlehrplans für die schulische und betriebliche Ausbildung - Fachkraft Altenpflege (Siehe rechte Spalte, Stand: Oktober 2011)</u>• <u>Zum Download des Rahmenlehrplans für die schulische und betriebliche Ausbildung - Altenpflegehilfe (Siehe rechte Spalte, Stand: Februar 2012)</u>
---------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Liste der für die Altenpflegeausbildung zuständigen Landesbehörden

Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none">• Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Werderstraße 124 19055 Schwerin Telefon: 0385 588-0 www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/sm/ <p>Landesrechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Verordnung zur Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens und der Sozialpflege (Gesundheits- und Sozialpflege- Berufsfachschulordnung – GSBFSVO M-V) (Stand: 11.12.2012)</u>
Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none">• Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2 30159 Hannover Telefon: 0511 120-0 www.ms.niedersachsen.de• Niedersächsisches Kultusministerium Schiffgraben 12 30159 Hannover Telefon: 0511 120-0 www.mk.niedersachsen.de• Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Außenstelle Lüneburg - Auf der Hude 2 21339 Lüneburg Tel.: 04131 15-0 www.soziales.niedersachsen.de <p>Landesrechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Rahmenrichtlinien für den berufsbezogenen Lernbereich in der Berufsfachschule – Altenpflege (Stand: September 2003)</u>• <u>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung in der Altenpflege (Stand: 28.05.2013)</u>

Liste der für die Altenpflegeausbildung zuständigen Landesbehörden

Nordrhein-Westfalen

- **Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter**
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 8618-50
www.mgepa.nrw.de

Landesrechtliche Grundlagen

- Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe (Landesaltenpflegegesetz - AltPflG NRW) (Stand: 27.06.2006)
- Gesetz über die Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Familienpflege und zur Durchführung von Modellvorhaben nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz, den Berufsgesetzen der Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten (Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetz - GBWEG) (Stand: 09.02.2010)
- Gesetz über die Durchführung von Modellversuchen zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, für Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten (Modellstudiengangsgesetz für die Gesundheitsfachberufe - MStG) (Stand: 09.02.2010)
- Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, für Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten (Stand: 25.02.2010)
- Weiterbildungsgesetz Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege (WGAuGuKrPfl) (Stand: 25.02.2012)
- Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe (WBVO-Pflege-NRW) (Stand: 15.12.2009)
- Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege (Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung - AltPflAusglVO) (Stand: 10.01.2012)
- Ausbildung in der Altenpflege, Praktischer Rahmenlehrplan (Stand: September 2006)
- Ausbildung und Prüfung in der Altenpflege, Handlungsleitfaden zur Altenpflegeausbildung sowie Anlagenband (Stand: September 2006)

Liste der für die Altenpflegeausbildung zuständigen Landesbehörden

Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none">• Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Bauhofstraße 9 55116 Mainz Telefon: 06131 16-0 www.msagd.rlp.de http://www.menschen-pflegen.de/• Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Mittlere Bleiche 61 55116 Mainz Telefon: 06131 16-0 www.mbwwk.rlp.de <p>Landesrechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Landesverordnung zur Ausführung des Altenpflegegesetzes (Stand: 22.07.2004)</u>• <u>Landesverordnung zur Einführung eines Ausgleichsverfahrens im Rahmen der Ausbildung in der Altenpflege und der Altenpflegehilfe (AltPflAGVVO) (Stand: 29.06.2006)</u>• <u>Lehrplan und Rahmenplan für die Fachschule Altenpflege, Fachrichtung Altenpflege (Stand: 10.11.2005)</u>
Saarland	<ul style="list-style-type: none">• Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Franz-Josef-Röder-Straße 23 66119 Saarbrücken Telefon: 0681501-00 www.saarland.de/ministerium_soziales_gesundheit_frauen_familie.htm• Landesamt für Soziales Zentralstelle für Gesundheitsberufe und Landesprüfungsamt Konrad-Zuse-Straße 11 66115 Saarbrücken Telefon: 0681 9978 – 4304 www.saarland.de/80681.htm

Liste der für die Altenpflegeausbildung zuständigen Landesbehörden

	<p>Landesrechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Gesetz zur Durchführung des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG) (Stand: 13. April 2011)</u>• <u>Verordnung über die Einführung einer Umlage zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung (Stand: 01. August 2014)</u>• <u>Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers (WuHG) (Stand: 15. September 2010)</u>• <u>Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers (Stand: 18. November 2010)</u>• <u>Verordnung zur Durchführung der Fachweiterbildung in den Pflegeberufen (Stand: 18. November 2010)</u>• <u>Verordnung zur Durchführung der Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen - Lehrkraft für Gesundheitsfachberufe (Stand: 18. November 2010)</u>• <u>Verordnung zur Durchführung der Weiterbildung - Praxisanleiterin oder Praxisanleiter für Gesundheitsfachberufe (Stand: 18. November 2010)</u>• <u>Gesetz über den Altenpflegehilfeberuf (Stand: 16. Oktober 2012)</u>• <u>Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilfeberuf (APHi-VO) (Stand: 11. November 2010)</u>
Sachsen	<ul style="list-style-type: none">• Sächsisches Staatsministerium für Kultus Carolaplatz 1 01097 Dresden Telefon: 0351 564-0 www.smk.sachsen.de http://www.sachsen-macht-schule.de/• Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Albertstraße 10 01097 Dresden Telefon: 0351 564-0 www.sms-sachsen.de http://www.gesunde.sachsen.de/

Liste der für die Altenpflegeausbildung zuständigen Landesbehörden

	<p>Landesrechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Verordnung des Staatsministeriums für Kultus über die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsfachschule – BFSO) (Stand: 31.12.2013)</u>• <u>Lehrplan für die Berufsfachschule Altenpfleger/Altenpflegerin (Stand: August 2003)</u>• <u>Empfehlungen zur Gestaltung der praktischen Ausbildung (Stand: August 2003)</u>• <u>Empfehlungen für die Prüfungsgestaltung an der Berufsfachschule für Altenpflege (Stand: Oktober 2007)</u>• <u>Berufsordnung Pflegefachkräfte (Stand: 16.12.2012)</u>
Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none">• Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt Turmschanzenstraße 32 39114 Magdeburg Telefon: 0391 567-01 www.mk.sachsen-anhalt.de/kultusministerium/• Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt Turmschanzenstraße 25 39114 Magdeburg Telefon: 0391 567-01 http://www.ms.sachsen-anhalt.de <p>Landesrechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) (Stand: 24.07.2014)</u>• <u>Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Berufsbildende Schulen (EBBbS-VO) (Stand: 25.07.2014)</u>• <u>Rahmenrichtlinien Berufsfachschule Altenpflege (Stand: August 2005)</u>• <u>Verfahren zur Verkürzung der Ausbildungsdauer an Berufsfachschulen für nichtärztliche Heilberufe in der Fachrichtung Altenpflege für die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 (RdErl. des MK vom 20.11.2013)</u>• <u>Richtlinien, Grundsätze und Anregungen (RGA) für Berufe in der Altenpflege: Durchführung der praktischen Prüfung in der Ausbildung zum Altenpfleger/zur Altenpflegerin</u>

Liste der für die Altenpflegeausbildung zuständigen Landesbehörden

Schleswig-Holstein	<ul style="list-style-type: none">• Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung Adolf-Westphal-Straße 4 24143 Kiel Telefon: 0431 988-0 www.schleswig-holstein.de/MSGFG/DE/MSGFG_node.html <p>Landesrechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe i. d. F. vom 12.06.2004</u>• <u>Rahmenrichtlinien für den Unterricht in der Ausbildung zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger in Schleswig-Holstein (Stand: 09.05.2005)</u>• <u>Rahmenrichtlinien für die praktische Ausbildung in der Altenpflege (Stand: 09.05.2005)</u>• <u>Lernfelder der praktischen Ausbildung in der Altenpflege (Stand: 09.05.2005)</u>
Thüringen	<ul style="list-style-type: none">• Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Werner-Seelenbinder-Straße 6 99096 Erfurt Telefon: 0361 3790-0 www.thueringen.de/th7/tmsfg/• Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt Telefon: 0361 3790-0 www.thueringen.de/de/tmbwk <p>Landesrechtliche Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Lehrplan mit Rahmenstundentafel für die Fachrichtung Altenpflege (Stand: 02.06.2009)</u>



Rentabilität und Qualität in der Altenpflegeausbildung „QEK“

FRAGEBOGEN „QUALITÄT – ERTRAG – KOSTEN (QEK) DER BETRIEBLICHEN BERUFSAUSBILDUNG
IN DER ALTENPFLEGE“

(Stand: 8. Juni 2009)

TEIL A: ALLGEMEINE ANGABEN

Dieser Bogen bezieht sich ausschließlich auf den Ausbildungsberuf Altenpfleger/in mit einer 3jährigen Ausbildung.

1. Art der Pflegeeinrichtung

- ambulante Pflegeeinrichtung
- stationäre Pflegeeinrichtung (*voll- und teilstationär*)
- ambulante und stationäre Pflegeeinrichtung

2. Bundesland:

- | | |
|-------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Baden-Württemberg | <input type="checkbox"/> Niedersachsen |
| <input type="checkbox"/> Bayern | <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen |
| <input type="checkbox"/> Berlin | <input type="checkbox"/> Rheinland-Pfalz |
| <input type="checkbox"/> Brandenburg | <input type="checkbox"/> Saarland |
| <input type="checkbox"/> Bremen | <input type="checkbox"/> Sachsen |
| <input type="checkbox"/> Hamburg | <input type="checkbox"/> Sachsen-Anhalt |
| <input type="checkbox"/> Hessen | <input type="checkbox"/> Schleswig-Holstein |
| <input type="checkbox"/> Mecklenburg-Vorpommern | <input type="checkbox"/> Thüringen |

3. Beratung durch das Servicenetzwerk Altenpflegeausbildung erfolgt:

- Ja
- Nein

4. Anzahl der Auszubildenden im Ausbildungsberuf Altenpfleger/in

(keine Praktikant/innen)

- 1. Jahr _____
- 2. Jahr _____
- 3. Jahr _____

5. Die Ausbildung wird durchgeführt/begleitet durch

	Anzahl	durchschn. AG-Brutto/Jahr (incl. 21% AG-Anteil und Sonderzahlungen sowie Zulagen)
• Praxisanleiter/innen	_____	_____
• Andere an der Ausbildung beteiligte Mitarbeiter/innen	_____	_____

TEIL B: ERMITTLUNG DES ERTRAGS UND DER KOSTEN BERUFLICHER AUSBILDUNG

1. Produktive Leistung von Auszubildenden im Arbeitsprozess

Auszubildende, die im Arbeitsprozess ausgebildet werden, erbringen für die Einrichtung verwertbare Betreuungs- und Pflegedienstleistungen. Da Auszubildende an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben schrittweise herangeführt werden (§ 3 Abs. 1 AltPflG), üben sie zu Beginn der Ausbildung einfache Tätigkeiten aus, die in der Regel von Pflegehilfskräften ausgeführt werden. Im Laufe der Ausbildung verrichten sie zunehmend anspruchsvollere Aufgaben, die ansonsten von Altenpflegerinnen und Altenpflegern wahrgenommen werden.

Darüber hinaus fallen für Auszubildende auch Zeitanteile an, in denen sie nicht im Arbeitsprozess produktiv tätig sind und sich z.B. in einem Reflexionsgespräch mit der Praxisanleitung befinden.

1 a) Bitte geben Sie den **prozentualen Anteil der produktiven Leistungen** Ihrer Auszubildenden an. Nachstehend sehen Sie beispielhafte Verlaufswerte. Bitte korrigieren Sie die Werte so, dass sie denen Ihrer Auszubildenden am Ende des jeweiligen Ausbildungshalbjahres entsprechen.

	1. Hj.	2. Hj.	3. Hj.	4. Hj.	5. Hj.	6. Hj.
Anspruchsvolle produktive Tätigkeiten	10 %	20 %	40 %	50 %	60 %	70 %
Einfache produktive Tätigkeiten	50 %	50 %	40 %	40 %	35 %	25 %
Nicht im Arbeitsprozess tätig	40 %	30 %	20 %	10 %	5 %	5 %

1 b) Bitte geben Sie den Leistungsgrad Ihrer Auszubildenden bei der Ausübung der Pflgetätigkeiten an. Als Vergleichsgröße wird der Leistungsgrad eines Altenpflegers/einer Altenpflegerin (=100%) herangezogen:

Wie hoch schätzen Sie den **Leistungsgrad von Auszubildenden im Vergleich zu einer Fachkraft am Ende....**

...der Ausbildung	...des 5. Hj.	...des 2. Ausbildungsjahres	...des 3. Hj.	...des 1. Ausbildungsjahres	...des 1. Hj.
%	%	%	%	%	%

2. Verteilung von Ausbildungszeiten auf verschiedene Lernorte

Bitte tragen Sie in der folgenden Tabelle ein, wie sich die Ausbildungszeiten, in denen die Auszubildenden den Betrieben nicht zur Verfügung stehen, auf die verschiedenen Lernorte und Ausbildungsjahre verteilen (Angabe in Tagen pro Ausbildungsjahr und Auszubildende/n):

Ausbildungszeiten außerhalb des Betriebes	1.Jahr	2.Jahr	3.Jahr
Theoretischer und praktischer Unterricht in der Altenpflegeschule			
Externe Einsätze (ambulant, stationär, sonstige), für die die Einrichtung im Austausch keinen Ersatz erhält			
Praxisbegleitung/ Leistungsüberprüfung durch Lehrkräfte der Altenpflegeschule			
Vorbereitung und Durchführung der praktischen Abschlussprüfung			
Urlaub			
Krankheit			
Sonstige (Erkrankung des Kindes, Freistellung, externe Kanneinsätze, etc.)			

3. Durchschnittliche Kosten für eine/n Auszubildende/n pro Jahr

3.1) Personalkosten eines / einer Auszubildenden

Es wird das durchschnittliche **Arbeitgeber-Brutto** (incl. 21 % AG-Anteil und **Sonderzahlungen sowie Zulagen**) zugrunde gelegt.

(Angabe in Euro pro Auszubildende/n und Ausbildungsjahr):

Ausbildungsvergütungen	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Durchschnittliches Arbeitgeber-Brutto pro Auszubildende/n (incl. 21% AG-Anteil und Sonderzahlungen sowie Zulagen)	€	€	€

3.2) Personalkosten Ausbildungsverwaltung

Bitte geben Sie die Personalkosten für **die reine Ausbildungsverwaltung** an (NICHT die gesamte Personalverwaltung der Einrichtung, sondern die Summe der Verwaltungskosten für alle Auszubildenden im Verlauf eines Ausbildungsjahres):

	1. Jahr	2.Jahr	3.Jahr
Personalkosten der Ausbildungsverwaltung	€	€	€

3.3) Sonstige Kosten (für eine/n Auszubildende/n pro Ausbildungsjahr)

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Berufskleidung	€	€	€
Lehr- und Lernmaterial	€	€	€
Betriebsärztliche Untersuchung	€	€	€
Impfungen	€	€	€
Sonstiges	€	€	€

3.4) Kosten für den Besuch der Altenpflegeschule, die die Einrichtung übernimmt

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Schulgebühren für eine/n Auszubildende/n	€	€	€

3.5) Refinanzierung

3.5.1) Refinanzierung der Kosten durch Ausbildungsvergütung incl. Arbeitgeberanteile

Bitte tragen Sie hier den ermittelten Betrag (Ergebnis der Rechnung aus der Exceltabelle) ein:

Gesamtbetrag: €

3.5.2) Refinanzierung der Kosten für Praxisanleitung

Gesamtbetrag:€

3.6) Zuschüsse für die Betriebe

Zuschüsse pro Auszubildende/n und Ausbildungsjahr

Zuschüsse/ Ausbildungsjahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Landesspezifische Fördermittel	€	€	€
WEGEBAU (Förderprogramm für geringqualifizierte und ältere Arbeitnehmer/innen)			
Ausbildungsbonus (§421r SGB III)	€	€	€
Sonstige	€	€	€

4. Angaben zur Abwesenheit und zur Wochenarbeitszeit von an der Ausbildung beteiligten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen

4.1) Angaben zur Abwesenheit

Angabe in Tagen pro Jahr (im Durchschnitt):

Abwesenheit wegen	Im Durchschnitt pro Jahr
Urlaub	Tage/ Jahr
Krankheit	Tage/ Jahr
Freistellung (z.B. interne und externe Fortbildung)	Tage/ Jahr
Sonstige	Tage/ Jahr

4.2) Von Praxisanleitungen durchschnittliche aufgewendete Wochenarbeitszeit für Ausbildung

4.2 a) Aufgrund der Ausbilder- bzw. Anleitertätigkeit kann der Praxisanleiter/die Praxisanleiterin zeitweise seine/ihre eigene Pflgetätigkeit nicht im vollen Umfang wahrnehmen, d.h. die produktiven Leistungen in der Pflege werden dadurch gemindert.

Bitte geben Sie den zeitlichen Umfang an, um den die Pflgetätigkeit der Praxisanleitung gemindert wird (bei mehreren Praxisanleitungen bilden Sie bitte den Durchschnittswert). Bei mehr als einer Stunde pro Woche geben Sie bitte Std./ Woche an; bei weniger als einer Stunde geben Sie bitte Min./ Woche an. Bitte bedenken Sie, dass während des Schulbesuchs weniger oder keine Anleitertätigkeit anfällt.

	Std./ Woche bzw.
	Min./ Woche
Für Ausbildung aufgewendete Arbeitszeit (z.B. durch Anleitung, PrA-Treffen, Fallbesprechungen ausschließlich zu Ausbildungszwecken, etc.)	

4.2 b)

Gesamte wöchentliche Arbeitszeit eines Praxisanleiters/ einer Praxisanleiterin	
--------------------------------------------------------------------------------	--

4.2 c) Wie verteilt sich der gesamte Zeitaufwand für Ausbildung prozentual auf die einzelnen Ausbildungsjahre (unabhängig von der tatsächlichen Anzahl Ihrer Auszubildenden, wenn in jedem Jahr die gleiche Anzahl an Auszubildenden zu betreuen wäre)?

Verteilung des Betreuungsaufwandes	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Gesamt
	%	%	%	100%

4.3) Von anderen an der Ausbildung beteiligten Mitarbeiter/innen durchschnittlich aufgewendete Wochenarbeitszeit für Ausbildung

4.3 a) Aufgrund der Ausbildungsbeteiligung können Mitarbeiter/innen zeitweise ihre eigene Pflege-tätigkeit nicht im vollen Umfang wahrnehmen, d.h. ihre produktiven Leistungen in der Pflege wer-den dadurch gemindert.

Bitte geben Sie den zeitlichen Umfang an, um den die Pflegetätigkeit gemindert wird (bei mehre-ren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen bilden Sie bitte den Durchschnittswert). Bei mehr als einer Stunde pro Woche geben Sie bitte Std./ Woche an; bei weniger als einer Stunde geben Sie bitte Min./ Woche an. Bitte bedenken Sie, dass während des Schulbesuchs keine Anleitertätigkeit an-fällt.

	Std./ Woche bzw.
	Min./ Woche
Für Ausbildung aufgewendete Arbeitszeit (z.B. durch Anleitung, Fallbe-sprechungen ausschließlich zu Ausbildungszwecken, etc.)	

4.3 b)

Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit dieser Mitarbeiter/ innen in der Pflege	
------------------------------------------------------------------------------------	--

4.3 c) Wie verteilt sich der Zeitaufwand für Ausbildung (100%) prozentual auf die einzelnen Ausbil-dungsjahre (unabhängig von der tatsächlichen Anzahl Ihrer Auszubildenden, wenn in jedem Jahr die gleiche Anzahl an Auszubildenden zu betreuen wäre)?

Verteilung des Betreuungsaufwandes	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Gesamt
	%	%	%	100%

5. Kosten eines Altenpflegers / einer Altenpflegerin

Es wird das durchschnittliche Arbeitgeber-Brutto (ledig, keine Kinder, mittlere Eingruppierung) ein-schließlich aller Sonderzahlungen und Zulagen zugrunde gelegt (Angabe des Durchschnittswertes bitte in Euro pro Jahr).

Durchschnittliches Arbeitgeber-Brutto (incl. 21% AG-Anteil und Sonderzah-lungen sowie Zulagen)	€/ pro Jahr
------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

6. Kosten eines Altenpflegehelfers / einer Altenpflegehelferin oder einer Pflegekraft mit einer anderen ein- oder zweijährigen Assistenz Ausbildung

Es wird das durchschnittliche Arbeitgeber-Brutto (ledig, keine Kinder, mittlere Eingruppierung) einschließlich aller Sonderzahlungen und Zulagen zugrunde gelegt (Angabe des Durchschnittswertes bitte in Euro pro Jahr).

Durchschnittliches Arbeitgeber-Brutto (incl. 21% AG-Anteil und Sonderzahlungen sowie Zulagen)	€/ pro Jahr
--------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

TEIL C ERMITTLUNG DER QUALITÄT DER AUSBILDUNG IN DER ALTENPFLEGE

1. Zeitanteile der Arbeitsaufgaben der Ausbildung

Bitte geben Sie an, welcher Zeitanteil der Arbeitsaufgaben im Arbeitsprozess für Tätigkeiten auf dem Niveau eines Altenpflegers/einer Altenpflegerin bzw. auf dem Niveau von Un- und Angelernten aufgewendet wird. Hier geht es nicht um die für die Einrichtung verwertbaren Leistungen (Angabe der Durchschnittswerte in Prozent).

Mitarbeit in der pflegerischen Berufspraxis	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Niveau einer Fachkrafttätigkeit	%	%	%
Niveau einer Un- und Angelerntentätigkeit	%	%	%

2. Grad des selbständigen Lernens und Arbeitens

Kreuzen Sie bitte an, inwieweit die Auszubildenden im Durchschnitt gesehen ihre **Arbeitsaufträge selbständig** bearbeiten. (1 = sehr niedriger Grad selbständigen Lernens; 10 = sehr hoher Grad selbständigen Lernens).

Grad selbständigen Lernens		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
10	Lernen beim selbständigen Bearbeiten von Arbeitsaufträgen			
9				
8				
7				
6				
5				
4				
3				
2				
1	Lernen beim Bearbeiten von Arbeitsaufträgen aufgrund detaillierter Anweisungen			

3. Lernen in Geschäftsprozessen

Lernen in Geschäftsprozessen bedeutet, dass Auszubildende ihre Arbeitsaufgaben in das gesamte betriebliche Geschehen einordnen können. So wissen sie, in welches Gesamtergebnis ihre Tätigkeiten einfließen, mit welchen Aufgaben die Arbeitskolleg/innen betraut sind und (insbesondere in der Ausbildung in größeren Einrichtungen) sie wissen auch, was in anderen Abteilungen zu welchem Zweck erledigt wird. Bitte geben Sie den **Grad der Einbindung der Arbeitsaufträge in betriebliche Geschäftsprozesse** an.

(1= sehr niedriger Grad der Geschäftsprozessorientierung; 10 = sehr hoher Grad der Geschäftsprozessorientierung).

Lernen in Geschäftsprozessen		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
10	Sehr hoch			
9				
8				
7				
6				
5				
4				
3				
2				
1	Sehr niedrig			

4. Prüfungsergebnisse und Einarbeitung

4.1) Bitte geben Sie den Notendurchschnitt der praktischen Abschlussprüfungen der letzten drei Jahre an:

- 1,0 bis 2,4
- 2,5 bis 3,4
- 3,5 bis 4,4

4.2) Wie hoch ist bei Ihnen der Anteil der nicht bestandenen praktischen Abschlussprüfungen der Auszubildenden in den letzten drei Jahren?

- bis 10%
- 11% bis 20%
- 21% bis 30%
- höher als 31%

4.3) Einarbeitungszeit in die berufliche Praxis

Wie lange beträgt die Einarbeitungszeit Ihrer Auszubildenden nach Beendigung der Ausbildung in die berufliche Praxis?

- mehr als 9 Monate
- 6 bis 9 Monate
- 3 bis 5 Monate
- 1 bis 2 Monate
- weniger als 1 Monat

5. Berufliches Engagement

(Bitte Durchschnittswerte bilden)

5.1) Die Auszubildenden informieren sich eigeninitiativ über die aktuelle Situation im Arbeitsbereich.

Diese Aussage		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
10	trifft völlig zu			
9	↑ ↓			
8				
7				
6				
5				
4				
3				
2				
1	trifft keinesfalls zu			

5.2) Die Auszubildenden schließen am Dienstende ihre Tätigkeit verantwortlich ab bzw. übergeben die Aufgaben an andere Mitarbeiter/innen.

Diese Aussage		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
10	trifft völlig zu			
9	↑ ↓			
8				
7				
6				
5				
4				
3				
2				
1	trifft keinesfalls zu			

5.3) Die Auszubildenden zeigen Interesse an allen Tätigkeitsbereichen eines Altenpflegers/ einer Altenpflegerin.

Diese Aussage		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
10	trifft völlig zu			
9				
8				
7				
6				
5				
4				
3				
2				
1	trifft keinesfalls zu			

5.4) Die Auszubildenden legen bei der Durchführung von Arbeitsaufgaben Wert auf Sorgfalt und Vollständigkeit.

Diese Aussage		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
10	trifft völlig zu			
9				
8				
7				
6				
5				
4				
3				
2				
1	trifft keinesfalls zu			

5.5) Die Auszubildenden erfragen eigeninitiativ Hintergründe und Zusammenhänge beruflicher Situationen.

Diese Aussage		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
10	trifft völlig zu			
9				
8				
7				
6				
5				
4				
3				
2				
1	trifft keinesfalls zu			

5.6) Die Auszubildenden setzen sich mit Entwicklungen im Berufsfeld auseinander.

Diese Aussage		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
10	trifft völlig zu			
9				
8				
7				
6				
5				
4				
3				
2				
1	trifft keinesfalls zu			

TEIL D: ERWEITERTER FRAGEBOGEN ZUR QUALITÄT DER AUSBILDUNG IN DER ALTENPFLEGE

1. Einbindung der Auszubildenden in den Betrieb

Wie sind Mitarbeiter/innen und Vorgesetzte in den Einrichtungen den Auszubildenden gegenüber eingestellt? (Es geht hierbei um eine durchschnittliche Betrachtung. Bitte kreuzen Sie das für Sie Zutreffende an.)

	trifft völlig zu	trifft weitgehend zu	trifft begrenzt zu	trifft gar nicht zu
Wenn die Auszubildenden Fragen haben, gibt es stets eine/n Ansprechpartner/in.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Mitarbeiter/innen sind der Meinung, dass Auszubildende die betrieblichen Abläufe erschweren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auszubildende sind völlig sich selbst überlassen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auszubildende tragen zur Verbesserung der Qualität der Pflege bei.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Mitarbeiter/innen und die Auszubildenden gehen vertrauensvoll miteinander um.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Struktur der Ausbildung

Inwieweit treffen folgende Aussagen zu? (Bitte kreuzen Sie das für Sie Zutreffende an.)

	trifft völlig zu	trifft weitgehend zu	trifft begrenzt zu	trifft gar nicht zu
Die betriebliche Ausbildung richtet sich konsequent nach einem festgelegten Ausbildungsplan.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Auszubildenden sind detailliert über die Inhalte der praktischen Ausbildung in den Ausbildungsabschnitten informiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Auszubildenden können die konkreten Lernziele der einzelnen Ausbildungsabschnitte benennen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es wird sehr darauf geachtet, dass die Lernzielvereinbarungen eingehalten werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Auszubildenden sind sich über ihren individuellen Ausbildungsstand im Klaren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	trifft völlig zu	trifft weitgehend zu	trifft begrenzt zu	trifft gar nicht zu
Die Bearbeitung der Arbeitsaufgaben der Auszubildenden wird mit der Praxisanleitung gemeinsam reflektiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Auszubildenden bearbeiten Lernaufgaben aus der Praxis, die in der Pflege gerade anstehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Auszubildenden arbeiten an ihren Aufgaben im Sinne der vollständigen Arbeitshandlung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Arbeitsaufgaben der Auszubildenden werden zunehmend komplexer.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Verhältnis Anforderungen und Fähigkeiten

Inwieweit entspricht die Höhe der gestellten Anforderungen dem Grad des beruflichen Könnens der Auszubildenden?

(Es geht hierbei um eine durchschnittliche Betrachtung. Bitte kreuzen Sie das für Sie Zutreffende an.)

	trifft völlig zu	trifft weitgehend zu	trifft begrenzt zu	trifft gar nicht zu
Die Arbeitsaufträge sind so gestaltet, dass die Auszubildenden ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll einsetzen können.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Auszubildenden werden nicht unterfordert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Arbeitsaufgaben stellen oft eine zu große Herausforderung für die Auszubildenden dar.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die den Auszubildenden übertragenen Aufgaben sind auf deren Kenntnisse und Fähigkeiten im betreffenden Aufgabenbereich zugeschnitten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>